

.BAK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESAMT ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION
UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

JAHRESBERICHT 2013



Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7
1014 Wien
Tel: +43-(0)-1-531 26 -0
Fax: +43-(0)-1-531 26 - 10 85 83
E-Mail: BMI-IV-BAK-SPOC@bak.gv.at

1	EINLEITUNG	5
1.1	INTERNATIONALE VORGABEN UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG	5
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3	AUFGABENSTELLUNG DES BAK	6
1.4	BESONDERER RECHTSSCHUTZ	8
2	ORGANISATION.....	9
2.1	ABTEILUNG 1 - STRATEGIE, ADMINISTRATION, EINSATZ- UND FÜHRUNGSUNTERSTÜTZUNG	9
2.2	ABTEILUNG 2 - PRÄVENTION, EDUKATION, BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT	10
2.3	ABTEILUNG 3 – OPERATIVER DIENST	12
2.4	ABTEILUNG 4 - INTERNATIONALE KOOPERATION UND RECHTSHILFE.....	13
3	PERSONAL	14
4	KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT.....	15
4.1	JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT BAK - STA	15
4.2	MELDEPFLICHTEN AN DAS BAK	15
4.3	UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT	15
4.4	ÜBERNAHME UND DELEGIERUNG DER ERMITTLUNGEN DURCH DAS BAK	15
5	STATISTISCHE DATEN	16
5.1	ALLGEMEINES	16
5.1.1	<i>Metadaten</i>	<i>19</i>
5.1.2	<i>Statistische Konzepte, Methodik.....</i>	<i>19</i>
5.1.3	<i>Publikation und Qualität der Daten.....</i>	<i>20</i>
5.1.4	<i>Sicherheitspolitische Relevanz</i>	<i>21</i>
5.2	GESCHÄFTSANFALL	22
5.2.1	<i>Amts- und Rechtshilfe</i>	<i>23</i>
5.3	VERFAHRENSBEZOGENE ERKENNTNISSE	24
5.4	VERFAHREN.....	25
5.5	KRIMINOLOGISCHER SACHVERHALT – SCHWERPUNKT DER ERMITTLUNGEN	27
5.6	GERICHTLICH STRAFBARE HANDLUNGEN IN ERMITTLUNGSVERFAHREN	28
5.7	AMTSDELIKTE	28
5.8	VERGEHEN UND VERBRECHEN	30
5.9	BEGEHUNGS- UND UNTERLASSUNGSDELIKTE	30
5.10	TATHANDLUNGEN DER VOLLENDUNG UND DES VERSUCHS	31
5.11	STRAFBARE HANDLUNGEN UNTER AUSNÜTZUNG EINER AMTSSTELLUNG	32
5.12	AUFKLÄRUNG – GEKLÄRTE FÄLLE	33
5.13	BESCHULDIGTE – VERDÄCHTIGE	34
5.13.1	<i>Altersstruktur.....</i>	<i>34</i>
5.13.2	<i>Geschlechtsstruktur</i>	<i>35</i>
5.14	REGIONALE VERTEILUNG	36
5.14.1	<i>Anzeigen der Ermittlungsverfahren</i>	<i>36</i>
5.14.2	<i>Vorfallsorte der Ermittlungsverfahren.....</i>	<i>38</i>
5.15	BEARBEITENDE DIENSTSTELLE IN ERMITTLUNGSVERFAHREN	39
5.15.1	<i>Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und –behörden.....</i>	<i>40</i>
5.15.2	<i>Bearbeitung durch das BAK</i>	<i>41</i>
5.15.2.1	<i>Führende Delikte der Ermittlungsverfahren des BAK</i>	<i>41</i>
5.15.2.2	<i>Aufklärung durch das BAK.....</i>	<i>42</i>
5.15.2.3	<i>Kriminologische Sachverhalte der Ermittlungen des BAK.....</i>	<i>43</i>
5.15.3	<i>Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft an das BAK</i>	<i>45</i>
5.15.3.1	<i>Sachverhaltserhebungen bei Waffengebräuchen mit Todesfolge</i>	<i>46</i>
6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	47
6.1	ALLGEMEINES	47
6.2	HOMEPAGE	47
7	PRÄVENTION	49
7.1	ENTWICKLUNG.....	49

7.2	PRÄVENTIONSPROJEKTE	49
8.2.1	Allgemeines	49
8.2.2	Projekte	50
8.2.2.1	„Überschuldung“	50
8.2.2.2	„Ein- und Ausreisestempel am Flughafen Wien-Schwechat“	52
7.3	SCHRIFTENREIHE „KORRUPTION UND AMTSMISSBRAUCH“	55
8	BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT	56
8.1	KOOPERATIONEN MIT DER UNIVERSITÄT WIEN	56
8.2	DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTARBEITEN	57
8.3	INTERNATIONALE EXPERTENMEETINGS UND -TRAININGS, VORTRAGSTÄTIGKEITEN	57
8.4	KOOPERATIONEN INTERN/EXTERN (DAS „SCHUL-PROJEKT“)	58
8.5	NATIONALE ANTI-KORRUPTIONSSTRATEGIE – ANTI-KORRUPTIONS-EXPERTENRUNDE	59
9	EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG	61
9.1	ALLGEMEIN	61
9.2	VORTRAGSGESTALTUNG UND INHALTE	61
9.2.1	Gestaltung	61
9.2.2	Inhalte	62
9.3	MAßNAHMEN DER EDUKATION	62
9.3.1	BAK-Vorträge an der SIAK	62
9.3.2	Ressortinterne BAK-Vorträge	63
9.3.3	BAK-Fortbildungslehrgang	63
10.3.4	BAK-externe Edukationsbeamte	64
10.3.5	Ausbildung von SIAK-Lehrern	65
10.3.6	Ressortexterne BAK-Vorträge	65
10.3.7	BAK-Vorträge im Bereich der Privatwirtschaft	66
10.4	ZUSAMMENFASSUNG	66
10.5	EDUKATION - FEEDBACKAUSWERTUNG	66
10.6	ÖSTERREICHISCHER ANTI-KORRUPTIONS-TAG	67
10.6.1	Anti-Korruptions-Tag für das BM.I	68
10.6.2	Corporate Transparency Day (CTD)	68
10.6.3	Compliance-Schulungen im B.MI	70
10	INTERNATIONALES UND RECHT	71
10.1	ALLGEMEINES	71
10.2	BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT, INTERNATIONALE POLIZEIKOOPERATION UND AMTSHILFE 71	
11.2.1	Internationale Polizeikooperation und Amtshilfe	71
11.2.2	Bi- und multilaterale Zusammenarbeit	72
10.3	ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN VON EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, GREMIEN, MECHANISMEN UND NETZWERKEN	74
10.3.1	GRECO – Groupe d’Etats contre la Corruption	74
10.3.2	UNCAC - United Nations Convention against Corruption	75
10.3.3	European Partners Against Corruption (EPAC) und European Anti-Corruption Network (EACN) 77	
10.3.4	OLAF-OAFCN	78
10.3.5	OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)	79
10.3.6	Antikorruptionsarbeit auf EU-Ebene	79
10.3.7	IACA – International Anti-Corruption Academy	80
11	ANHANG	81

1 EINLEITUNG

1.1 Internationale Vorgaben und historische Entwicklung

Durch die Unterzeichnung und anschließende Ratifizierung internationaler Konventionen im Bereich der umfassenden Bekämpfung des Phänomens Korruption, insbesondere der United Nations Convention Against Corruption (UNCAC)¹, ging Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung umfangreicher Maßnahmen - speziell im legislativen und organisationsrechtlichen Bereich - ein. Dazu zählt u.a. die Einrichtung spezialisierter Fachdienststellen, die mit der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet sind. Konkret ist in der UNCAC die Schaffung einer Einrichtung zur Korruptionsprävention (Art. 6) sowie einer spezialisierten Strafverfolgungsbehörde (Art. 36) vorgesehen.

Gemäß Art. 65 UNCAC ist jeder Vertragsstaat im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich legislativer Maßnahmen - zu treffen, um die Erfüllung des Übereinkommens sicherzustellen. Das Übereinkommen als Ganzes verpflichtet die Vertragsstaaten, den Inhalt gegebenenfalls in innerstaatliches Recht zu transformieren, sofern es sich nicht um fakultative Bestimmungen handelt.

Bis zur Einrichtung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) mit 1. Jänner 2010 wurden die im Kontext mit der Umsetzung der UNCAC bestehenden Aufgaben durch die Vorgängerorganisation, das Büro für Interne Angelegenheiten (BIA), wahrgenommen.

Aufgrund des 2006 erfolgten Beitritts Österreich zur Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) überprüfte diese von 2007 bis 2008 im Zuge der ersten und zweiten Evaluierungsrunde die österreichischen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Korruptionsbekämpfung. Die daraus resultierenden Empfehlungen, welche mit dem Evaluierungsbericht im Juni 2008 in Straßburg angenommenen wurden, trugen zur Einrichtung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des BAK bei.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), welches mit 1.

¹ Die UNCAC wurde von Österreich am 10.12.2003 unterzeichnet und mit 11.01.2006 ratifiziert.

Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechtsgrundlage für das BAK. Zuletzt wurde mit BGBl. I Nr. 65/2013 dieses Gesetz an die, durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 geschaffene, neue Terminologie des StGB angepasst sowie der Zuständigkeitskatalog des BAK um § 310 StGB erweitert.

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (siehe § 1 BAK-G) in der Sektion IV eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion IV (Service und Kontrolle) unterstellt.

Das Bundesamt ist bundesweit zuständig für die wirksame Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, für die Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sowie für die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Facheinrichtungen.

Im gesetzlichen Grundauftrag sind somit die von Experten propagierten vier Säulen der Korruptionsbekämpfung – Prävention, Edukation, Repression und internationale Kooperation – enthalten und definiert.

1.3 Aufgabenstellung des BAK

Das Bundesamt ist gem. § 4 Abs. 1 BAK-G bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB)
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB)
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB)
- 8a. Verletzung des Amtsheimnisses (§ 310 StGB)
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 2 zweiter Fall, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB)
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)

11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache
12. Geschenksannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB)
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 8, Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, kriminelle Vereinigungen oder kriminelle Organisationen (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlichen Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-Gesetz kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Ermittlungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten in den oben aufgezählten Fällen. Des Weiteren ist das Bundesamt hinsichtlich der internationalen polizeilichen Kooperation in oben angeführten Angelegenheiten zentraler Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol und anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

1.4 Besonderer Rechtsschutz

Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamts ist bei der Bundesministerin für Inneres gemäß § 8 BAK-Gesetz eine Rechtsschutzkommission eingerichtet.

Die Kommission besteht aus dem Rechtsschutzbeauftragten des BM.I, Univ.-Prof. DDr. h. c. Manfred Burgstaller, dem ehemaligen Präsidenten des OGH, Dr. Johann Rzeszut, und dem ehemaligen Ersten Generalanwalt Dr. Robert Jerabek. Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Hauptaufgabe der Kommission ist es, nicht offenbar unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamts nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die Rechtsschutzkommission erstattet der Bundesministerin für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Sie kann der Ministerin und, soweit es ihr geboten erscheint, auch der Öffentlichkeit jederzeit über ihre Prüfungen berichten. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an die Bundesministerin sowie an den Direktor des Bundesamts zu richten.

2 ORGANISATION



2.1 Abteilung 1 - Strategie, Administration, Einsatz- und Führungsunterstützung

Die Hauptaufgaben der Abteilung IV/BAK/1 sind die Gewährleistung des reibungslosen Dienstbetriebes und die Sicherstellung des bestmöglichen Supports sowohl in operativer Hinsicht als auch im Bereich des Managements. Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform (HHRR) 2013 übernahm das BAK die Eigenverantwortung für ein eigenes Detailbudget, welches durch ein institutionelles, umfassendes Controlling unterstützt und wahrgenommen wird. Mittels eines adaptierten Kennzahlensystems werden die Geschäftsbereiche Wirtschafts- und Ressourcenangelegenheiten, interne und externe Aus-, Fort- und Weiterbildung, sämtliche Personalangelegenheiten (Überstunden, Fluktuation) sowie das gesamte Sachressourcenmanagement, inkl. Waffen- und Kfz-Wesen, gesteuert. Zielorientierte Maßnahmen, beispielsweise speziell aufgabenorientierte Ausbildungen (Ermittlungen bei Waffengebrauch, Buchhaltung und Kostenrechnung für Wirtschaftsermittler), und andere dienstbetriebliche Bedarfe sind auf Basis monatlicher Abweichungsanalysen und deren kontinuierlicher Evaluierung gewährleistet.

Ein für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zugängliches, elektronisch eingerichtetes Informationsmanagement stellt die permanente Aktualisierung, Weitergabe und Archivierung dienstbetrieblicher Informationen sicher.

Die innere und äußere Sicherheit des BAK wird durch einen Sicherheitsbeauftragten wahrgenommen. Das Sicherheitskonzept des BAK unterliegt einem ständigen Evaluierungsprozess. Das erforderliche hohe Niveau der baulichen und technischen Sicherheitsmaßnahmen wurde noch weiter gesteigert. Ein Beispiel dafür ist die Anschaffung und Inbetriebnahme einer Durchgangsmetalldetektorsonde im Zugangsbereich des BAK. Im Fachbereich Operative Einsatz- und Führungsunterstützung der Abteilung IV/BAK/1 sind Angelegenheiten der operativen Einsatztechnik sowie forensischen Datensicherung und –auswertung, die Betreuung der BAK-spezifischen IKT-Infrastruktur sowie eine Verbindungsstelle zu Assistenzdiensten der Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen angesiedelt. Die erfolgreiche Implementierung eines hochentwickelten Softwareprogramms erlaubt eine zeitgemäße Analyse von sichergestellten Daten. Das Projekt „BAK goes to BAKS“, die Integration des hausinternen Netzwerkes ins BAKS, wurde erfolgreich umgesetzt.

2.2 Abteilung 2 - Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit

Auch im Jahr 2013 wurden trotz mehrfacher personeller Änderungen von der Abteilung IV/BAK/2 in den Bereichen der Prävention und Edukation mit Unterstützung der BAK-Statistik mannigfaltige und innovative Wege beschritten, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Es ist die Überzeugung der Abteilung IV/BAK/2, dass neben der notwendigen Verfolgung und Aufklärung korruptiver Prozesse, die präventiv wirkenden Projekte sowie die pädagogische Tätigkeit auf dem Feld der Anti-Korruption zukunftsweisenden Charakter besitzen.

In der Abteilung IV/BAK/2 sind zahlreiche wissenschaftliche Disziplinen (Politikwissenschaften, Psychologie, Rechts- und Bildungswissenschaften, Geschichte, Soziologie, Philosophie, New Public Management etc.) sowie langjährige exekutivdienstliche Erfahrung vertreten, so dass die referatsübergreifende Präventions- und Edukationsarbeit erfolgreich multidisziplinäre Wege beschreiten kann.

Die Arbeit dieser Abteilung umfasst unter anderem die Implementierung von strukturellen Korruptionspräventionsmechanismen. Damit sollen Strukturen und Organisationsabläufe, Risiko- und Schutzfaktoren mit denen die Zielpersonen von Präventionsprojekten konfrontiert sind, beeinflusst werden. Neben der Entwicklung von Präventionskonzepten und Risikoanalyseinstrumenten werden Projekte für Organisationen durchgeführt, bei denen aufgrund ihres Aufgabengebietes von einem erhöhten Korruptionsrisiko ausgegangen werden kann. Die Strukturen dieser Projekte und ihrer multidisziplinären Ansätze wurden im Jahr 2013 durch internationalen Erfahrungsaustausch mit New Scotland Yard/London Metropolitan Police unterstützt.

Im November veranstaltete die Abteilung IV/BAK/2 in Kooperation mit dem Landesschulrat NÖ für Kaufmännische Schulen das 1. Anti-Korruptions-

Training für Lehrerinnen und Lehrer der Wirtschaftspädagogik und Recht/Politischen Bildung der niederösterreichischen Handelsakademien und Handelsschulen. Diese Multiplikatoren Ausbildung wendet das von der Abteilung IV/BAK/2 entwickelte pädagogisch-didaktische Schulungskonzept an, das beim "12th training seminar of the OLAF Anti-Fraud Communicators' Network" (OAFCN) mit dem Titel "Combatting Fraud by Educating with New Communication Tools" in Rom, Italien und dem 4. EACT Workshop "Anti-Corruption Awareness Raising and Education Programmes for Children and Youth" in Ljubljana, bereits internationalen Bekanntheitsgrad erreicht hat. Zahlreiche Schülerworkshops fanden im Rahmen dieses Projekts im Jahr 2013 statt.

Die innovativen neuen Wege der Kooperation mit der Universität Wien/Institut für Politikwissenschaften der Abteilung IV/BAK/2, die im Jahr 2012 begonnen hatten, wurden erfolgreich weitergegangen. Die Präsentation der umfangreichen Medienanalyse über den parlamentarischen Korruptionsuntersuchungsausschuss erfolgte im Frühjahr 2013 und die Endergebnisse wurden im Journal „Politix“ Ausgabe 33/2013 des Instituts für Politikwissenschaft publiziert.

Das Team dieser Abteilung nahm im Jahr 2013 federführend am INNEN.SICHER-Projekt „MO 11 Implementierung Compliance im BMI“ teil. Die Projektleitung sowie die Leitung der Arbeitsgruppe „Risikomanagement“ und die Teilnahme an den Arbeitsgruppen „Werte- und Kompetenzmanagement“ sowie „Organisationsentwicklung“ wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung IV/BAK/2 erfolgreich wahrgenommen. Es ist die Überzeugung der Präventions- und Edukationsexperten, dass die Glaubwürdigkeit von ethischen Richtlinien vor allem davon abhängt, wie weit Organisationen ihren Bediensteten ethisch integrires Verhalten ermöglichen und sie durch strukturelle Maßnahmen unterstützen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, welche aus Mitgliedern von den diesbezüglichen Arbeitsbereichen aller Sektionen des BMI bestand, wurde innerhalb von sechs Monaten ein generisches Risikomanagementsystem entwickelt, das auf alle Organisationsbereiche des Bundesministeriums für Inneres anwendbar sein wird.

Ein weiteres erfolgreiches Tätigkeitsfeld der Mitarbeiter der Abteilung IV/BAK/2 war ein Anti-Korruptions-Expertentraining für Führungskräfte verschiedener bosnisch-herzegowinischer Ministerien und Polizeieinheiten. Im Rahmen des von der Europäischen Union begründeten und vom International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) organisierten Projekts "EU Support to Law Enforcement" veranstalteten Mitarbeiter der Abteilung ein Anti-Korruptionstraining für Führungskräfte der bosnisch-herzegowinischen Anti-Korruptions-Agentur (APIK), des Department Police Cooperation (DPC), des Bundeskriminalamts für Bosnien-Herzegowina (SIPA), der Staatsanwaltschaft der Republika Srpska (MOD) und anderer bosnisch-herzegowinischer Behörden. Verschiedene Mitarbeiter der Abteilung waren als Short Term Experts für die Bereiche Korruptionsstatistik, Datenanalyse, Risikomanagement, Risiko- und Schwachstellenanalyse, Präventions-Fallanalyse sowie Durchführung von Präventionsprojekten und

Edukationsmaßnahmen in Sarajevo und leisteten dort wertvolle Arbeit und fruchtbaren Erfahrungsaustausch.

Die Nationale-Anti-Korruptions-Strategie für den Bereich „Prävention“ stellte im Jahr 2013 ebenfalls einen der wesentlichen Aufgabenbereiche der Abteilung IV/BAK/2 dar. Im Rahmen dieser Strategie wurde eine ressortübergreifende „Anti-Korruptions-Expertenrunde“ im Bundesamt implementiert. Diese Expertenrunde, welcher Leitungsorgane und Führungskräfte aus den verschiedenen Ressorts, aber auch des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe, des Städtebundes, Gemeindebundes, Verbindungsstelle der Bundesländer sowie Ämter der Landesregierungen aus den Bereichen Interne Revision, Personal, etc. angehören, trat 2013 zu insgesamt sechs Expertentreffen im BAK zusammen. Dabei referierten jeweils geladene Experten aus Privatwirtschaft und öffentliche Verwaltung zu Themen wie Anti-Korruption und Compliance. Die Ergebnisse dieser Expertenrunden fließen in die Nationale-Anti-Korruptionsstrategie ein

Folgt man dem gesetzlichen Auftrag, so hat das BAK im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Die Abteilung IV/BAK/2 nahm im Jahr 2013 diesen Auftrag mit den angeführten Maßnahmen, der BAK-Statistik sowie mit fruchtbaren internationalen Kooperationen und der Ausrichtung zahlreicher Schulungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen erfolgreich wahr.

2.3 Abteilung 3 – Operativer Dienst

Die Abteilung IV/BAK/3 ist für sämtliche repressiven Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung zuständig, d.h. für nationale und internationale kriminal- und sicherheitspolizeiliche Ermittlungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesamtes fallen, einschließlich der operativen Analyse.

Am 1. Jänner 2013 trat das KorrStrÄG 2012 in Kraft. Die Änderungen des Korruptionsstrafrechts sahen wesentliche Neuerungen vor. Allem voran stand durch eine Änderung des § 74 StGB die Erweiterung des Amtsträgerbegriffs, insbesondere die Erfassung von Mitarbeitern und Bediensteten des staatsnahen Sektors durch das neue Korruptionsstrafrecht. Erfasst sind nicht nur Angestellte in leitender Funktion, sondern alle Mitarbeiter dieser Unternehmen, abgesehen jener, die völlig untergeordnete Tätigkeiten durchführen.

Erfasst sind beispielsweise folgende Unternehmen: ASFINAG, Flughafen Wien, ORF, Wien Energie, Wiener Linien, ÖBB Infrastruktur, Post AG und andere. Im Bereich der Privatwirtschaft wurde durch die Einführung des § 309 StGB und die ausschließliche Ausgestaltung dieser Bestimmung als Officialdelikt, Einführung einer Wertqualifikation und Erhöhung der Strafdrohung auf bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, der Korruption verstärkt entgegen getreten.

Zusätzlich gab es Verschärfungen bei den sogenannten „Anfütterungstatbeständen“ in den §§ 306 und 307b StGB. Zuletzt ist noch die vollständige Einbeziehung der inländischen Abgeordneten (Mitglieder Nationalrat, Bundesrat, Landtage) zu nennen.

Nach einjähriger Wirksamkeit dieser geänderten Bestimmungen können nun von der Ermittlungsabteilung des BAK erstmalig Aussagen zu den Auswirkungen der Änderungen auf den Tätigkeitsbereich und Arbeitsanfall getroffen werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass insgesamt 12% (24 Fälle) der, an die zur Bearbeitung zuständigen Büros der Ermittlungsabteilung herangetragenen Sachverhalte zumindest teilweise durch die neue Korruptionsstrafrechtslage determiniert waren.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des KorrStrÄG 2012 wurde in weiterer Folge mit BGBl I Nr. 65/2013 auch § 4 Abs. 1 BAK-G an die Bestimmungen des StGB angepasst, sowie § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) in den Zuständigkeitskatalog des BAK aufgenommen. Somit besteht seit diesem Zeitpunkt auch eine originäre Zuständigkeit des BAK für derartige Verdachtslagen.

2.4 Abteilung 4 - Internationale Kooperation und Rechtshilfe

In den Aufgabenbereich der Abteilung IV/BAK/4 fällt die Wahrnehmung und Abwicklung aller internationalen Agenden des Bundesamtes, insbesondere die Wahrnehmung einer Kontaktstellenfunktion für die Zusammenarbeit mit vergleichbaren internationalen Dienststellen, Behörden, Netzwerken und Organisationen sowie mit zuständigen Einrichtungen der EU. Ferner nimmt die Abteilung die Agenden der Amtshilfe zwischen dem BAK und den ausländischen Behörden wahr.

Expertinnen und Experten der Abteilung IV/BAK/4 vertreten das BAK insbesondere im Rahmen des UNCAC-Prozesses, von GRECO, der OECD Anti-Bribery Convention sowie in internationalen Projekten.

Ein Schwerpunkt dieser internationalen Arbeit zur Entwicklung neuer und praxisorientierter Wege zur Korruptionsbekämpfung liegt auf dem European Anti-Corruption Training (EACT), einer im September 2011 gestarteten Initiative des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Seit Juni 2013 ist der Fachbereich Recht in die Abteilung IV/BAK/4 eingegliedert, der sich insbesondere mit den Aufgaben der rechtlichen Grundsatzangelegenheiten des BAK, mit Stellungnahmen zu Beschwerden, Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungen, der Beantwortung von Auskunftsbegleichen gemäß § 26 DSG 2000 und parlamentarischen Anfragen befasst.

3 PERSONAL

Das BAK hatte mit Stichtag 01.01.2013 einen Personalstand von 111 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verzeichnen. Davon waren insgesamt 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorwiegend im operativen Bereich, von anderen Dienststellen dienstzugeteilt.

Bei der Auswahl des Personals folgt das BAK dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Dauer der Zuteilung zur Dienststelle beträgt zumindest drei Monate, im Regelfall wird aber eine längere Zusammenarbeit angestrebt. Das Zuteilungsprinzip hat den Vorteil, dass es ein relativ flexibles Instrumentarium personeller Planung darstellt. Ein wesentlicher Aspekt dieses Modells ist der ständige Erfahrungsaustausch. Aus dem gesamten Bundesgebiet zugeteilte Beamtinnen und Beamte lassen ihre spezifischen Kenntnisse in die Arbeit einfließen und profitieren zugleich von den Erfahrungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit beim BAK erlangen. Nach Beendigung der Zuteilung können diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Multiplikatoren ihr neues Wissen über Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention an die Kolleginnen und Kollegen ihrer Stammdienststellen weitergeben.

Um dem anspruchsvollen Aufgabenfeld des BAK entsprechend Rechnung zu tragen, wird bei der Personalauswahl größter Wert auf Ausgewogenheit und Vielfalt auf die fachlichen und persönlichen Qualifikationen gelegt. Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK zählen erfahrene Bedienstete mit langjährigen oder leitenden kriminalpolizeilichen Funktionen in Bezirksdienststellen. Viele Bedienstete haben ein abgeschlossenes Studium (zB Rechts- und Politikwissenschaften, Psychologie, Dolmetscherausbildung) oder Spezialkenntnisse für bestimmte Fachsparten (zB Wirtschaftskriminalität) bzw. Zusatzausbildungen (Verhandlungsführer, Observations- und Einsatztrainer, Tatortarbeit, Spurensicherung, Präventionsarbeit, forensische Datensicherung). Dadurch ist ein hohes Maß an Qualifizierung sichergestellt, das durch Fortbildungsmaßnahmen, internationale Hospitationen sowie konstanten Erfahrungsaustausch weiter ergänzt wird.

4 KRIMINALPOLIZEILICHE ARBEIT

4.1 Justizielle Zusammenarbeit BAK - StA

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen.

Nach § 1 BAK-G besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Die Zuständigkeiten der WKStA finden sich in §§ 20a Abs. 1 und 20b StPO. Das BAK hat der WKStA in den Fällen, in denen Ermittlungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G bzw. über Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft unternommen werden, grundsätzlich gemäß § 100a StPO bzw. gem. § 100 StPO der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.

4.2 Meldepflichten an das BAK

In Zusammenhang mit § 4 Abs 1 Z 15 BAK-G sind Misshandlungsfälle sowie Waffengebräuche, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben, strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (Straftatbestände iVm § 313 StGB) sowie der Verdacht eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse und – bis zur Aufnahme der Z 8a im BAK-G – auch Verletzungen des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB), dem BAK unverzüglich schriftlich zu melden.

4.3 Unterstützungspflicht

Alle Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie Dienstbehörden sind verpflichtet, das BAK bei der Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben in vollem Umfang zu unterstützen.

4.4 Übernahme und Delegierung der Ermittlungen durch das BAK

Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen bzw. die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht (§ 6 Abs 2 und 3 BAK-G).

5 STATISTISCHE DATEN

5.1 Allgemeines

Die Statistik des BAK unterliegt dem Wissenschaftsgebiet der Kriminologie. Die moderne Kriminologie ist im deutschen Sprachraum heute weitgehend den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zugeordnet, während hingegen in angloamerikanischen und skandinavischen Ländern Kriminologen überwiegend sozialwissenschaftlich orientiert sind. Während primäres Ziel der Kriminologie die nicht auf einen bestimmten Fall bezogene Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität ist, beschäftigt sich die Kriminalistik mit der konkreten - praxisbezogenen - Fragestellung der Verhütung (Prävention), Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten. Kriminologie ist daher von der Kriminalistik abzugrenzen.

Zentrale Betrachtungspunkte der Kriminologie und ihrer Theorien sind das Verbrechen, der Verbrecher, das Verbrechensoffer sowie die Verbrechenskontrolle. Aufgabe der Kriminologie ist es, abweichendes Verhalten in einer Gesellschaft und dessen Gründe zu erforschen, wobei der abstrakten nicht-fallbezogenen Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität große Bedeutung zukommt. Unter dem Gesichtspunkt von Kriminalität als Massenerscheinung werden in der Kriminologie die bekannten Kriminalstatistiken benutzt. Als Instrumente wirken hierbei verschiedene statistische Erfassungen wie die Gerichtliche Kriminalstatistik, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, Kriminalitätsbericht) des Bundeskriminalamts und die Statistik des BAK (BAK-Statistik).

Die von der Statistik Austria erstellte Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten². Ihre Grundlage ist das Strafregisterfile, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Bei der PKS hingegen handelt es sich um eine Anzeigenstatistik (Ausgangsstatistik), in der die bekannt gewordenen Fälle von der Polizei zum Zeitpunkt der Abgabe der polizeilichen Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft erfasst werden. Dieser Erfassungszeitpunkt kann bei größeren Ermittlungskomplexen einige Monate nach der Tatzeit liegen, daher können Straftaten zeitversetzt deutlich später Eingang in die PKS finden. Diese Anzeigenstatistik des Bundeskriminalamts weist also die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus und wird jährlich auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht³.

² http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/index.html.

³ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/krim_statistik/start.aspx.

Im Gegensatz zur PKS werden in der deskriptiven BAK-Statistik Fälle bereits dann erfasst, wenn die Sachverhalte dem Bundesamt bekannt werden, sie ist eine Eingangsstatistik. Während der Ermittlungen werden laufend Neubewertungen und statistische Korrekturen durch nachfolgende Ermittlungsergebnisse vorgenommen. Soweit Einleitung und Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Erhebungszeitraum liegen, werden auch die Abschlussdaten des Verfahrens berücksichtigt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Viele der erfassten Personen sind lediglich tatverdächtig und werden später wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweisen nicht verurteilt.

Die einzelnen kriminalpolitischen Statistiken spiegeln einen unterschiedlichen Erfassungsstand wider, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse und sind daher nicht miteinander vergleichbar!

Zu den im vorliegenden Jahresbericht dargestellten Aufgliederungen kann grundsätzlich folgendes festgestellt werden:

- Alle Darstellungen beziehen sich ausschließlich auf Vorwürfe und/oder Verdachtslagen der in den Beschwerdefällen vorgebrachten Sachverhalte. Dabei sind Mehrfachnennungen und -zuordnungen möglich (z.B.: Verdacht auf § 302 und § 304 StGB oder auf § 83 iVm § 313 StGB, in einem Beschwerdefall), da sich Korruptionsphänomene kriminologisch etwa durch den so genannten „Doppeltäterschaftscharakter“ auszeichnen.
- Als Verfahren werden alle eingegangenen Geschäftsfälle außer Irrläufer, Disziplinaranzeigen etc., auf Grund der Eigenschaft einer Eingangsstatistik also auch auf Grund späterer Ermittlungen als „strafrechtlich nicht relevant“ erkannte Fälle und zum Abfragezeitpunkt noch nicht zugeteilte Fälle („Standby-Fälle“) sowie Fälle der „Erweiterten Zuständigkeit“ wie reine Meldedefälle (z.B. Misshandlungsvorwürfe) gezählt. Fälle der Amts- und Rechtshilfe und seit 2011 auch Auskunftsverfahren werden seit Bestehen der Aufzeichnungen als Verfahren gezählt, da sie mitunter erhebliche Arbeitsbelastung des BAK generieren.
- Der vermeintlich hohe Anteil von Organisationseinheiten und Personen des Bundesministerium für Inneres und seiner nachgeordneten Dienststellen ergibt sich aus der diesbezüglichen originären Zuständigkeit des BAK, insbesondere jedoch aus der exklusiven Meldepflicht aller Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres (für andere Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder Dienststellen besteht eine derartige Meldepflicht nicht!) und dem auch außerhalb des Dienstwegs bestehenden allgemeinen Melderecht aller Bundesbediensteten. Keinesfalls kann daher aus den Daten eine höhere Delinquenz oder Beschwerdeaffinität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts abgeleitet werden. Nicht nur Sicherheitsbehörden/-dienststellen und Bundesbedienstete melden dem BAK Anscheins- und Verdachtslagen, sondern ausnahmslos jeder kann darlegen, der vermeint, Kenntnis vom Verdacht oder Vorwurf einer

strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Aufgabengebiet zu haben.

- Für alle Beteiligten in einem Verfahren oder eines Beschwerdefalles gilt bis zu einer allfälligen und in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung der dafür zuständigen Instanzen die Unschuldsvermutung. Ergänzt wird, dass das BAK immer wieder auch mit unzutreffenden, oft auch anonymen Vorwürfen gegen Bedienstete des Ressorts aber auch anderer öffentlicher Stellen befasst wird. In vielen Fällen kann durch die objektiven Ermittlungen des BAK so auch die Unbescholtenheit von angezeigten Personen nachgewiesen werden. Dies ist dem Bundesamt zumindest gleich viel wert wie die nötige und konsequente Überführung von Gesetzesbrechern.
- Es wird im vorliegenden Jahresbericht bewusst auf eine statistische Darstellung allfälliger gerichtlicher Verurteilungen verzichtet. Die Beantwortung derartiger Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Diesbezüglich erfolgt auch kein verlässlicher und zeitnahe Datenrücklauf, da keine Meldepflicht der Gerichte gegenüber dem BAK besteht. Ob und wann ein entsprechendes Ermittlungsergebnis zu einem Strafantrag, einer Anklage oder einem rechtskräftigen Urteil führt, entscheiden ausschließlich die dafür zuständigen Stellen der Justiz; dies oft auch erst Monate oder Jahre nach Abschluss der Ermittlungen des BAK. Die Darstellung eines umfassenden Lagebilds erscheint daher in diesem Punkt wenig aussagekräftig und daher nicht zweckmäßig.

5.1.1 Metadaten

Gegenstand der Statistik	Die BAK-Statistik umfasst die gesamte Eingangsstatistik des Bundesamts zur Korruptionsprävention und -bekämpfung.
Grundgesamtheit	Alle beim BAK eingegangenen Meldungen, ohne vorab bewertet oder ausgeschieden zu werden.
Statistiktyp	Deskriptive Primärstatistik
Datenquellen/Erhebungsform	Datensätze, die bei Eingang einer Anzeige angelegt werden / Vollerhebung
Berichtszeitraum	Kalenderjahr
Periodizität	derzeit jährlich
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des BAK (BGBl I 72/2009 idgF), § 93 Abs. 2 SPG
Tiefste regionale Gliederung	Bundesland
Verfügbarkeit der Daten	Endgültige Daten: Bereitstellung der Ergebnisse im Jahresbericht: t + 3 Monate
Nutzerinnen und Nutzer	Bundesministerium für Inneres, Medien, Öffentlichkeit

5.1.2 Statistische Konzepte, Methodik

Gegenstand der Statistik sind alle beim BAK eingegangenen Meldungen, Anzeigen und Verdachtsmomente, egal auf welchem Wege sie eingebracht wurden (amtswegige Wahrnehmung, ELAK, Telefon, E-mail, Post, Fax etc.). Empfänger ist immer der „Single Point of Contact“ (SPOC) im BAK, der die Anzeigen dann erstbehandelt.

Sowohl Erhebungs- als auch Darstellungseinheit sind die Ermittlungsverfahren, egal von welcher Behörde sie letztendlich abgewickelt werden. Jedes Verfahren zählt zumindest eine Person, deren Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit bekannt ist. Die BAK-Statistik ist aber keine Personenstatistik, da im Fall mehrerer Delikte einer Person in einem Berichtsjahr auch diese gezählt werden („Doppeltäterschaftscharakter“ der Korruptionsdelikte).

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datencorpus besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Der für das Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wird unter Einführung eines Auslaufzeitraums mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Dieser Auslaufzeitraum ist erforderlich, um in dieser fortlaufend zu führenden Statistik möglichst umfassende Ermittlungsergebnisse für das Berichtsjahr in die Statistik einfließen lassen zu können.

5.1.3 Publikation und Qualität der Daten

Unterjährig werden auf qualifizierte Anfragen Einzeldaten aus der Statistik veröffentlicht und weitergegeben. Der Lagebericht „Statistik“ wird in geeigneter Weise als Teil des BAK-Jahresbericht veröffentlicht und so einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (z.B. Homepage des BAK). Seit dem Berichtsjahr 2012 werden aussagekräftige Quartalsberichte erstellt und den Führungskräften und interessierten Mitarbeitern des BAK zur Verfügung gestellt.

Die Qualität der Daten ist hoch, da die von den Eingangsstellen übermittelten Daten bereits bei der Aufnahme vom BAK/SPOC auf Plausibilität geprüft und als Datensätze in der Statistik generiert werden. Die gleichbleibend gute Qualität wird durch die nachfolgenden Ermittlungen und ständigen Aktualisierungen in der Statistik gewährleistet.

Bezüglich der Unvollständigkeit der Daten während eines Berichtsjahres gibt es hier keine Möglichkeit der Einflussnahme, da einerseits die Datenergänzung vom Ermittlungsstand abhängt und andererseits die justizielle Erledigung nicht in der Sphäre des BAK liegt und die diesbezüglichen Rückmeldungen der Justiz oft monatelange Verzögerungen aufweisen. Fehler bei den Eintragungen der Daten in die Statistik sind möglich. Einige solcher Fehler können im Rahmen der statistischen Kontrolle und Ergänzung durch Rücksprache mit den eingebenden Stellen aufgearbeitet werden.

Als Stichtag der Abfrage wurde der 31.1.2014 gewählt, da dieser Auslaufzeitraum einerseits eine möglichst vollständige Eingabe der Datensätze 2013 ermöglicht und andererseits die zeitnahe Erstellung der Statistik ermöglicht.

Die Aktualität und Rechtzeitigkeit der Daten für die jährliche Statistik ist insofern gegeben, da zum Stichtag der Abfrage alle 2013 eingegangenen Geschäftsfälle gezählt und so vollständig wie möglich eingegeben wurden. Wenn auf Grund der laufenden Nacherfassung nicht alle Geschäftsfälle und Einzeldaten vollständig erfasst sind, wird im betreffenden Text darauf hingewiesen. Dies ist notwendig, da die Statistik ein fortlaufendes Projekt ist und der Abfragezeitpunkt für den Jahresbericht zu einem grundsätzlich beliebigen aber sinnvollen Zeitpunkt gewählt werden muss. Auf dieses Spannungsverhältnis wird somit ausdrücklich hingewiesen.

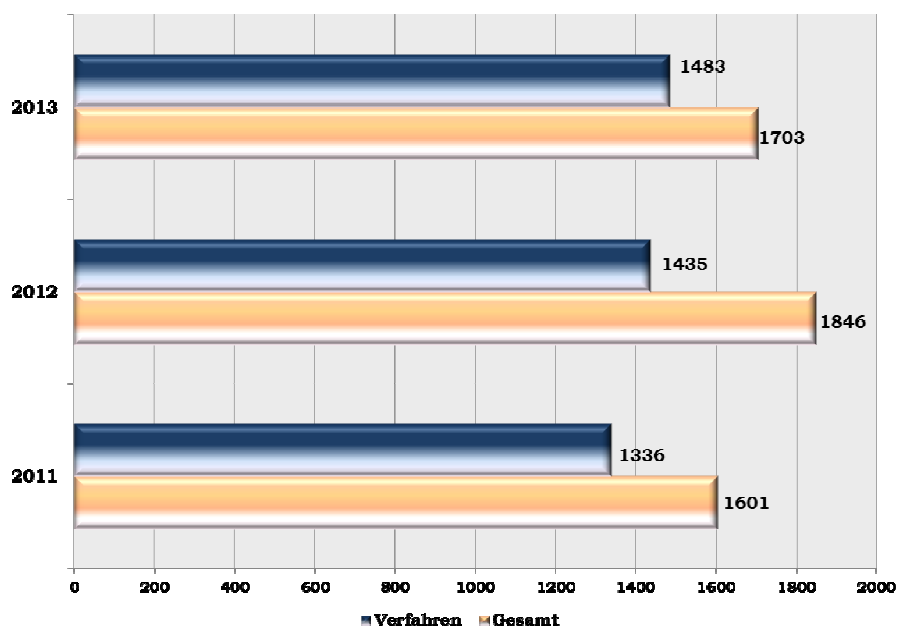
Durch die seit dem Referenzjahr 2010 geänderten (auch gesetzlichen) Rahmenbedingungen ist die Vergleichbarkeit der Daten in zeitlicher Hinsicht nicht überall möglich. Änderungen und Ergänzungen gab es im Berichtsjahr bei der Neuprogrammierung der statistischen Datenbank und bei den Eingabemodalitäten bzw. der Datenstruktur. Da die Daten des Referenzjahres 2010 einerseits nicht mehr aktualisiert werden konnten und andererseits im Berichtsjahr auch neue Statistiken eingeführt wurden, kann es bei den Zeitreihen zu Lücken kommen. Eine durchgängige Vergleichbarkeit wird ab 2011 und Folgejahre angestrebt.

5.1.4 Sicherheitspolitische Relevanz

- Die sicherheitspolitische Situation in Europa und in Österreich ist durch neue, stark miteinander vernetzte Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen bestimmt. Zu diesen zählen Phänomene der Korruption, welche wiederum beeinflusst werden durch die internationale Finanz- und Wirtschaftskriminalität.
- Als Folgen von Korruption werden hohe materielle und immaterielle Schäden angegeben. Die meisten empirischen Studien zeigen, dass Korruption das Wirtschaftswachstum erheblich hemmt. So sinkt bei vermehrter Wahrnehmung von Korruption in den Bereichen des Vergabewesens oder bei behördlichen Entscheidungen auf kommunaler Ebene das Interesse am Wirtschaftsstandort Österreich.
- Immaterielle Schäden werden vor allem im Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in die staatlichen Organe gesehen. Laut einer Studie der Julius-Raab-Stiftung erachteten über 60 % der befragten Unternehmer die aktuellen Korruptionsfälle als vertrauensreduzierend für das gesamte wirtschaftliche Umfeld.
- Im BAK wurden im Jahr 2013 rd. 1.700 Beschwerdefälle registriert, wovon sich knapp 1.500 Ermittlungsfälle ergaben. Ausgehend vom Hellfeld polizeilich registrierter und gerichtlich verurteilter Straftaten würde Korruption somit zu den weniger häufigen Delikten zählen. Da es bei Korruptionsdelikten als sogenannte Kontrolldelikte weitgehend von den zur Überwachung eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen abhängt, ob und wie viele Fälle aufgedeckt werden, kann aus der Entwicklung im Hellfeld nicht zwingend der Schluss gezogen werden, Korruption habe in Österreich nur ein relativ geringes Ausmaß. Experten aus Wissenschaft und Praxis schätzen das Dunkelfeld der Korruption auf ein Vielfaches an bekannt gewordenen Fällen (bis zu 95 %). Auf empirische Untersuchungen zu diesem Dunkelfeld kann nicht zurückgegriffen werden, insbesondere weil aufgrund der Deliktsstruktur (Fehlen eines unmittelbar Geschädigten) die herkömmliche Dunkelfeldforschung in diesem Bereich kaum greift. Die Tatsache, dass im Zuge von Ermittlungsverfahren in Korruptionsfällen regelmäßig weitere Tatverdächtige aufgedeckt werden, lässt die Vermutung zu, dass das Dunkelfeld eine beträchtliche Größe aufweisen dürfte.

5.2 Geschäftsanfall

	2013	Diff		2012	Diff		2011
		absolut	in %		absolut	in %	
Geschäftsanfall gesamt	1703	- 143	- 8 %	1846	+ 170	+10 %	1676
Verfahren (BAK gesamt)	1483	- 190	- 11 %	1673	+ 238	+17 %	1435
Ermittlungsverfahren (nur kriminalpolizeilich)	1217	+ 6	+0,5 %	1211	- 100	- 8 %	1311
Sonstige Geschäftsstücke	429	- 150	- 26 %	579	+ 240	+71 %	339
davon § 26 DSG	184	- 203	- 52 %	387	+ 312	+ 416 %	75
davon Amtshilfe	14	+ 8	+ 133 %	6	- 5	- 45 %	11
davon Rechtshilfe	11	- 2	- 15 %	13	+ 8	+ 160 %	5
<i>strafrechtl. nicht relevante Geschäftsstücke</i>	<i>57</i>			<i>53</i>			<i>25</i>
<i>Standby-Fälle</i>	<i>28</i>			<i>24</i>			<i>8</i>

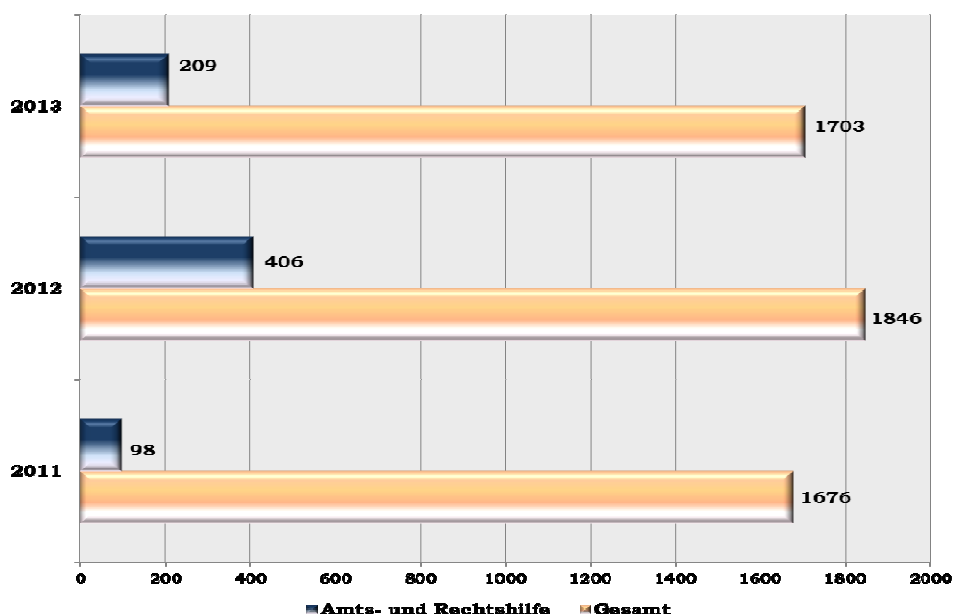


Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1703 Geschäftsfälle aller Art an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung herangetragen. In jedem einzelnen Fall erfolgte eine eingehende Prüfung des Sachverhaltes hinsichtlich der allfälligen Erfüllung eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes. 209 Fälle hievon betrafen Amts- und Rechtshilfe, davon 184 Auskunftsbegehren nach § 26 DSG (Datenschutzgesetz). 28 eingelangte Fälle waren zum Stichtag der Abfrage noch nicht näher entschieden.

Die Anzahl der beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung registrierten Geschäftsfälle verringerte sich von 1846 im Jahr 2012 auf 1703 im Berichtsjahr 2013. Dies bedeutet eine Verringerung an Geschäftsfällen von 8 % im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr, die jedoch auf die einmalige Explosion an Auskunftsverfahren gem. § 26 DSG im Jahr 2012 zurückzuführen ist. Gegenüber dem Jahr 2011 ist im Berichtsjahr nämlich eine leichte Erhöhung der Fallzahlen von 2 % zu verzeichnen, gegenüber dem Gründungsjahr des BAK 2010 sogar um 6 %. Die Anzahl der „sonstigen Geschäftsstücken“ sank 2013 um 26 %, hier sind die Auskunftsverfahren maßgeblich enthalten. Als „Sonstige Geschäftsstücke“ werden aber auch substanzlose Beschwerden und Vorwürfe, Eingänge aufgrund fehlerhafter Einordnungen der Straftatbestände durch die Meldestellen (z.B. mangelnde Zuständigkeit), falsch zugestellte Schriftstücke aber auch Amts- und Rechtshilfeersuchen ausgewiesen. Sämtliche Eingangsstücke werden zumindest einer administrativen Bearbeitung unterzogen. Grundsätzlich ist der Schluss erlaubt, dass die Arbeitsbelastung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung seit seiner Einrichtung jährlich wächst.

5.2.1 Amts- und Rechtshilfe

Jahr	Geschäftsfälle	A+R	davon § 26 DSG	
			absolut	in % der Geschäftsfälle
2013	1703	209	184	11 %
2012	1846	406	387	21 %
2011	1676	98	75	4 %



Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1703 Geschäftsfälle aller Art an das BAK herangetragen. 209 Fälle hievon betrafen Amts- und Rechtshilfe, wiederum 184 davon Auskunftsbegehren nach § 26 DSG, das sind etwas über 10 % aller vom BAK bearbeiteten Geschäftsfälle

Als mitunter erheblicher und aufwändiger Teil der Arbeit des Bundesamts fließen alle Amts- und Rechtshilfeverfahren in die Gesamtzahl des Geschäftsanfalls des Bundesamts ein. Im Vorjahr 2012 erfuhr der Arbeitsanfall der Auskunftsbegehren § 26 DSG eine erhebliche und bisher einmalige Steigerung gegenüber den Vorjahren (+ 416 %). Die Begründung ist in der am 1. April 2012 eingeführten und medial erörterten Vorratsdatenspeicherung und der vor allem in den *Social Media* von jungen Menschen kritisch diskutierten Speicherung und Nutzung von personsbezogenen Daten zu finden, die eine Häufung von Auskunftsbegehren nach sich zog. Im Berichtsjahr 2013 gingen diese Auskunftsverfahren massiv zurück, werden aber noch häufiger bearbeitet als 2011.

In der BAK-Statistik werden Amts- und Rechtshilfeverfahren seit Bestehen der Aufzeichnungen als Verfahren gezählt, da sie als Auskunftsbegehren gem. § 26 DSG mitunter erhebliche Arbeitsbelastung des BAK generieren und der vorliegende Teil I des Lageberichts den Gesamtanfall an Tätigkeiten des BAK hinsichtlich des einlangenden Geschäftsanfall abbildet.

5.3 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

Meldestelle	2013	2012	2011
Landespolizeidirektion (vorm. Bundespolizeidirektion)	558	511	523
Landeskriminalamt	200	162	193
Privatperson	179	151	179

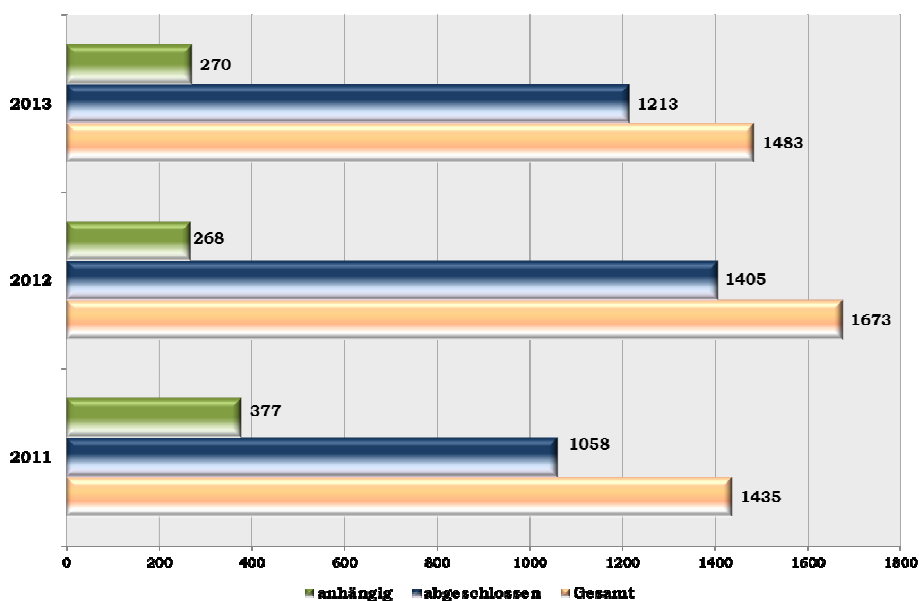
Staatsanwaltschaft	133	145	175
Bundesministerium für Inneres	254	491	177
KStA/WKStA	46	35	43
Anonym	30	42	56
Polizeiinspektionen	57	36	52
Sonstige	246	273	278
gesamt	1703	1846	1676

Die Meldungen erfolgen mittels Melderecht oder –pflicht von verschiedenen Stellen. Neben den Organisationseinheiten des BMI und allen nachgeordneten BMI-Dienststellen wird das Bundesamt auch von den Gerichten und Staatsanwaltschaften, anderen Ministerien, Gebietskörperschaften, Behörden oder von Bürgerinnen und Bürgern direkt angesprochen. Dabei können sich auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts direkt und außerhalb des Dienstweges jederzeit mit Fragen oder Meldungen an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wenden. Bei 1703 Eingängen wurden 1483 Verfahren eingeleitet.

Die mit 33 % überwiegende Anzahl an Meldungen an das Bundesamt erfolgte durch die Landespolizeidirektionen (2012: 28 %). 15 % aller Anzeigen wurden aus dem Kreis der Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres erstattet. Hier ist die auffälligste Verminderung gegenüber dem Vorjahr zu finden, nämlich um 12 %. Etwas häufiger als im Vorjahr, nämlich 11 % aller Anzeigen, wurden von Privatpersonen (überwiegend Betroffene in behördlichen Verfahren und bei Amtshandlungen) erstattet.

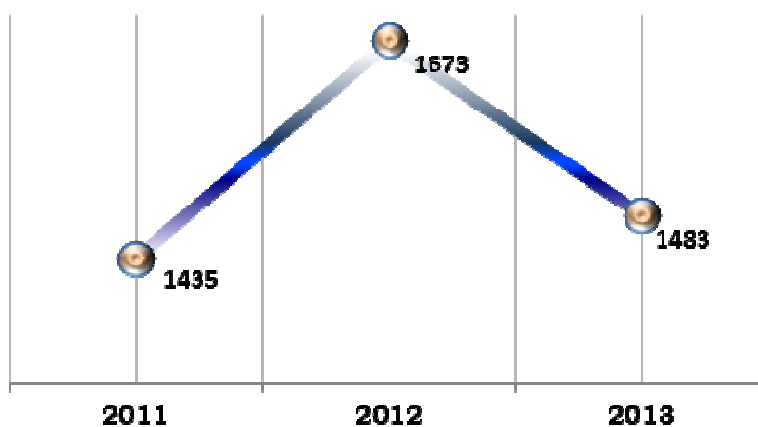
5.4 Verfahren

2013	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2013	gesamt
	1213	270	1483
2012	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2012	gesamt
	1405	268	1673
2011	abgeschlossen	anhängig per 31.12.2011	gesamt
	1058	377	1435



Als Verfahren werden alle beim BAK eingegangenen Geschäftsfälle außer Irrläufer, Disziplinaranzeigen etc. gezählt, auf Grund der Eigenschaft einer Eingangsstatistik also auch auf Grund späterer Ermittlungen bzw. Bearbeitung als „strafrechtlich nicht relevant“ erkannte Fälle und zum Abfragezeitpunkt noch nicht zugeteilte Fälle („Standby-Fälle“) sowie Fälle der „Erweiterten Zuständigkeit“ wie reine Meldefälle (z.B. Misshandlungsvorwürfe). Fälle der Amts- und Rechtshilfe werden seit 2010 und Bestehen der Statistik ebenfalls als Verfahren gezählt, da sie als Auskunftsbegehren nach § 26 DSG mitunter erhebliche Arbeitsbelastung des BAK generieren (2013: 184 Fälle).

Im Berichtsjahr wurden 82 % der Verfahren abgeschlossen. Dies bedeutet ein Minus von 2 % gegenüber dem Vorjahr und ein Plus von 6 % seit dem Gründungsjahr 2010 des Bundesamts. In absoluten Zahlen ist der Ausreißer 2012 (§ 26 DSG Auskunftsverfahren) erkennbar. Zum Jahresende 2013 waren somit noch 18 % der Ermittlungsverfahren offen (2012: 16 %).



5.5 Kriminologischer Sachverhalt – Schwerpunkt der Ermittlungen

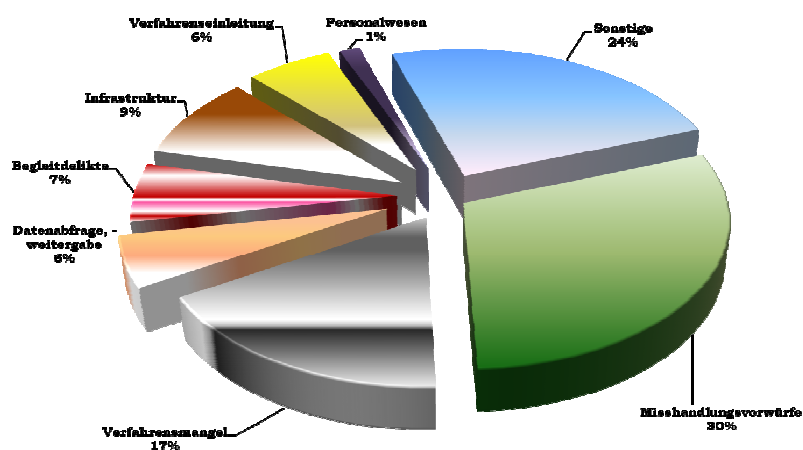
Verfahren und Ermittlungen betreffend	2013	2012	2011
Misshandlungsvorwürfe	364	357	365
Verfahrensmangel	210	268	269
Datenabfrage, -weitergabe	68	85	102
Begleitdelikte *)	78	95	29
Infrastruktur	112	64	63
Verfahrenseinleitung	72	81	79
Personalwesen	17	12	22
Sonstige	296	252	383
gesamt	1217	1214	1312

*) Sonst. strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung, z.B. Diebstahl, Hehlerei, Betrug etc.

Insgesamt führte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Berichtsjahr 1483 Verfahren. Hievon waren 57 strafrechtlich nicht relevante Geschäftsfälle und bei 209 „Sonstigen Geschäftsfällen“ (Amts- und Rechtshilfe, davon 184 Auskunftsbegehren nach § 26 DSG) liegt kein kriminologischer Sachverhalt vor.

Bei 1217 Ermittlungsverfahren wurde daher hinsichtlich eines führenden Delikts ermittelt. Daher werden hier die im Berichtsjahr 2013 am häufigsten vorgeworfenen kriminologischen Sachverhalte von 1217 Ermittlungsverfahren aufgeschlüsselt.

30% der Ermittlungsverfahren behandelten Misshandlungsvorwürfe (2012: 29 %) und 17 % der Ermittlungen betrafen Verfahrensmängel (2012: 22 %) wie z.B. Verweigerung der Akteneinsicht, Fälschung von Beweisen, rechtswidrige Verfahren, Intervention, parteiisches Vorgehen etc. Damit stehen diese beiden Sachverhaltsgruppen seit dem Gründungsjahr des Bundesamts unverändert an erster Stelle der ermittelten Sachverhalte.



5.6 Gerichtlich strafbare Handlungen in Ermittlungsverfahren

Führendes Delikt der Ermittlungsverfahren nach StGB		2013	2012	2011
§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt (Verbrechen)	562	628	701
§ 313	Strafbare Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung	423	412	397
§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses (Vergehen)	22	23	22
§ 83	Körperverschwendung (Vergehen)	15	12	18
§ 127	Diebstahl (Vergehen)	7	8	14
§ 153	Untreue	18	23	14
§ 304	Bestechlichkeit	21	14	13
§ 107	Gefährliche Drohung (Vergehen)	11	9	11
§ 307	Bestechung (Vergehen)	14	8	9
§ 303	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts (Vergehen)	13	4	8
	Sonstige	111	73	105
	gesamt	1217	1214	1312

Bei einem Verfahren auf Grund mehrerer strafbarer Handlungen wird die Verurteilung jenem Delikt zugeordnet, das für die Höhe des Strafsatzes maßgebend ist („Führendes Delikt“). Die hier angeführten 1217 führenden Delikte umfassen insgesamt 1539 Einzeldelikte, die im Folgenden noch aufgeschlüsselt werden. Von diesen 1217 führenden Delikten wurden 26 % im eigenen Bereich bearbeitet (2012: 27 %), der Rest wurde an nachgeordnete Dienststellen übertragen oder war zum Abfragezeitpunkt noch unentschieden.

Hier werden die im Berichtsjahr 2013 am häufigsten vorgeworfenen strafbaren Handlungen im Vergleich zum Vorjahr aufgelistet. Führend sind hierbei seit dem Gründungsjahr des Bundesamts aber mit fallender Tendenz Anzeigen gem. § 302 StGB mit 46 % aller Verfahren (2012: 52 %) gefolgt von verschiedenen strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung mit 35 % (2012: 34 %). Zwischen den verschiedenen strafbaren Handlungen ergaben sich im Zeitabschnitt 2010-2013 hinsichtlich der Häufigkeit nur leichte Verschiebungen.

5.7 Amtsdelikte

Führende Amtsdelikte der Ermittlungsverfahren nach StGB		2013	2012	2011
§ 302	Missbrauch der Amtsgewalt	562	628	701
§ 303	Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	13	4	8
§ 304	Bestechlichkeit	21	14	13

§ 305	Vorteilsannahme	10	4	3
§ 306	Vorteilsannahme zur Beeinflussung (ab 1.1.2013)	1		
§ 307	Bestechung (Vergehen und Verbrechen)	17	9	9
§ 307a	Vorteilszuwendung (neuer Inhalt ab 1.1.2013)	1	1	2
§ 307b	Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (ab 1.1.2013)	1		4
§ 308	Verbotene Intervention	2		2
§ 309	Geschenkannahme und Bestechung v. Bediensteten od. Beauftragen ab € 50.000 (ab 1.1.2013)	1		
§ 310	Verletzung des Amtsgeheimnisses	22	23	22
§ 311	Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt		1	1
§ 312	Quälen od. Vernachlässigen eines Gefangenen	3		
§ 313	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	423	412	397
	gesamt	1078	1096	1162

Für den Beamtenbegriff nach dem StGB ist nicht das dienstrechtliche Verhältnis, sondern die Funktion maßgebend. Daher gelten auch Vertragsbedienstete und sonstige nichtbeamtete Träger öffentlicher Aufgaben als Beamte im Sinne des StGB. Bei der Auflistung der dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gemeldeten Beschwerdefälle wird das Augenmerk insbesondere auf Ermittlungen im Zusammenhang mit Amtsdelikten gemäß §§ 302 – 313 StGB gelegt, welche gemäß Einführungserlass als Hauptaufgabenbereich des Bundesamts definiert sind. Daher unterbleibt in der Darstellung hier eine Beschränkung auf die häufigsten Beschwerdefälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung jedoch auch Anschuldigungen wegen Vergehen und Verbrechen nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sowie dem Verbotsgesetz, Fremdengesetz, Datenschutzgesetz, Suchtmittelgesetz etc. gemeldet und untersucht werden.

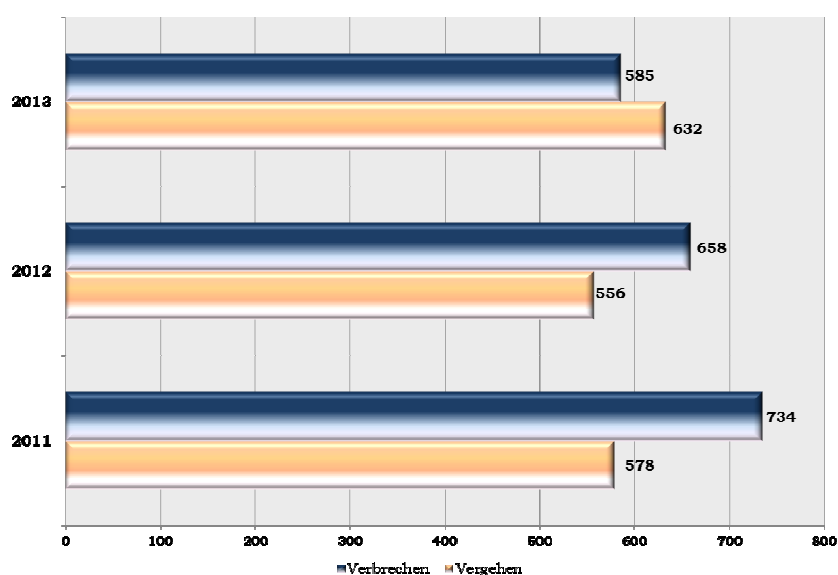
Von den insgesamt 1483 Verfahren betrafen im Jahr 2012 insgesamt 1078 Amtsdelikte, das sind 73 % aller Verfahren (2012: 66 %). Die bedeutendsten Amtsdelikte sind mit 52 % wie bereits in den Vorjahren mit sinkender Tendenz der Missbrauch der Amtsgewalt (2012: 57 %) und mit 39 % die Begleitdelikte gem. § 313 StGB (2012: 38 %). Während die Anzeigen gem. § 302 StGB um 66 Fälle gesunken sind, erhöhten sich die Beschwerdefälle bei allen anderen Delikten.

Von 1078 Verfahren wegen Amtsdelikten wurden 267, das sind 25 %, zur eigenen Bearbeitung übernommen (2012: 27 %). 385 oder 36 % wurden an

andere Dienststellen übertragen, 426 oder 40 % der Verfahren sind zum Stichtag der Abfrage noch anhängig. Diese Größenverhältnisse entsprechen den Vorjahren.

5.8 Vergehen und Verbrechen

Führende Delikte	2013	2012	2011
Verbrechen	585	658	734
Vergehen	632	556	578
gesamt	1217	1214	1312



Nach der in § 17 StGB normierten Einteilung der strafbaren Handlungen sind Verbrechen „vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“, alle übrigen strafbaren Handlungen werden als Vergehen klassifiziert. Von allen führenden Ermittlungsverfahren entfallen 48 % auf die höhere Strafdrohung und werden sohin als Verbrechen geführt (2012: 54 %). Gegenüber den beiden Vorjahren ist bei der quantitativen Aufteilung zwischen Verbrechen und Vergehen eine sinkende Tendenz bei den als Verbrechen klassifizierten Tathandlungen zu verzeichnen.

5.9 Begehungs- und Unterlassungsdelikte

Führende Delikte	2013	2012	2011
Begehungsdelikte	1097	1072	1131
(Unechte) Unterlassungsdelikte	120	142	181
gesamt	1217	1214	1312

Unechte Unterlassungsdelikte sind Delikte, bei denen das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolgs durch Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht. Im Unterschied zum echten Unterlassungsdelikt trifft den Täter eine qualifizierte Pflicht, er muss den Eintritt des drohenden Erfolgs abwenden. Der Täterkreis ist daher beschränkt - nur wer auf Grund von besonderen rechtlichen Verpflichtungen zum Tun verhalten ist, kommt als Täter in Frage.

Die hier angewendete Unterscheidung nimmt Bezug auf § 2 StGB. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

10 % (2012: 12 %) der angezeigten Delikte kamen durch Unterlassung zustande und sind als unechtes Unterlassungsdelikt zu klassifizieren, dies ist eine anteilmäßige Verminderung um je 2 Prozentpunkte gegenüber den Vorjahren. Die Tendenz der Anzahl der Unterlassungsdelikte seit dem Jahr 2010 ist langsam fallend.

5.10 Tathandlungen der Vollendung und des Versuchs

Führende Delikte	2013	2012	2011
Tathandlungen vollendet	1214	1205	1276
Tathandlungen versucht	3	9	36
gesamt	1217	1214	1312

Im Unterschied zur deutschen Regelung sind in Österreich auch der Versuch und die Bestimmung („Anstiftung“) eines Vergehens strafbar. Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten also nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung daran. Versuch ist daher nur bei Vorsatzdelikten möglich. Eine Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss durch eine Ausführungshandlung oder zumindest durch eine ausführungsnahе Handlung betätigt hat. Auch gescheiterte Versuche werden dazugezählt.

Im Jahr 2013 blieb es bei lediglich 0,25 % der bekannt gewordenen Straftaten beim Versuch (2012: 1 %), während im Jahr 2010 noch 8 % als Versuch klassifiziert wurden. Hier ist seit dem Gründungsjahr des Bundesamts eine stark fallende Tendenz des angezeigten Versuchs einer Straftat erkennbar.

5.11 Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung

Alle Täterdelikte		2013	2012	2011
§ 83 StGB	Körperverletzung	495	509	547
§ 127 StGB	Diebstahl	27	27	11
§ 105 StGB	Nötigung	9	5	10
§ 107 StGB	Gefährliche Drohung	9		
§ 153 StGB	Untreue	4	10	15
	Sonstige	22	21	32
gesamt		566	572	615

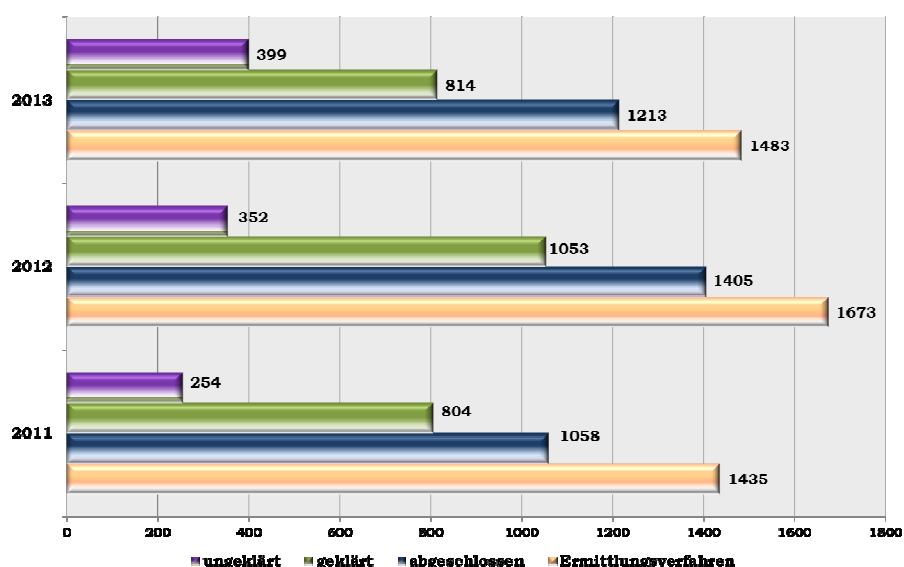
Hier werden die im Berichtsjahr angezeigten unechten Amtsdelikte aufgeschlüsselt. Unechte Amtsdelikte sind Delikte, die zwar generell strafbar sind, im Fall der Begehung durch einen Amtsträger aber strenger bestraft werden. Die Obergrenze des normalen Strafsatzes kann hierbei um die Hälfte überschritten werden, wenn das Gericht den normalen Strafsatz nicht für ausreichend hält.

In den absoluten Zahlen zeigt sich gegenüber den Vorjahren eine stetige Verminderung dieser angezeigten Delikte. Auch 2013 betrafen 87 % davon § 83 StGB „Körperverletzung“ (2012: 89 %), wobei diese Häufigkeit mit dem überwiegend betroffenen kriminologischen Sachverhalt des Misshandlungsvorwurfs (364 Fälle im Berichtsjahr) korreliert.

Von 566 strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung wurden 9 zur eigenen Bearbeitung übernommen (2 %), der erheblich überwiegende Teil der Geschäftsfälle wurde entweder an nachgeordnete Dienststellen übertragen oder dessen Bearbeitung ist zum Abfragezeitpunkt noch unentschieden.

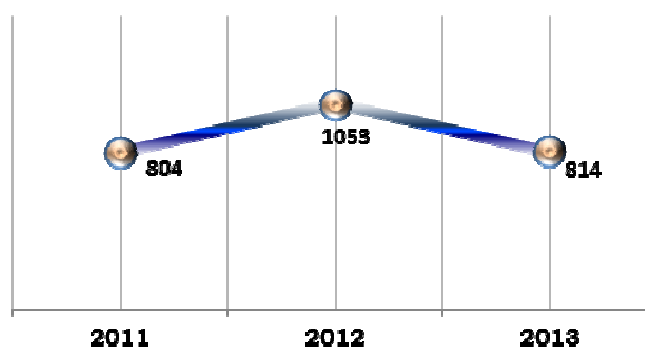
5.12 Aufklärung – Geklärte Fälle

Verfahren		Vom BAK und Nachgeordneten	davon geklärt*)	und ungeklärt	Aufklärungs- quote
2013	1483	1213	814	399	67 %
2012	1673	1405	1053	352	75 %
2011	1435	1058	804	254	76 %



Hier sind die vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übernommenen und ermittlungstechnisch durch das Bundesamt sowie justiziell abgeschlossenen Verfahren ersichtlich, wenn sie entweder in originärer Zuständigkeit vom Bundesamt übernommen, oder an eine andere Dienststelle übertragen wurden oder das Bundesamt „erweiterte Zuständigkeit“ innehatte.

Von allen bearbeiteten Verfahren wurden 82 % (2012: 84 %) abgeschlossen. Von diesen 1213 abgeschlossenen Verfahren wurden im Berichtsjahr 698 Fälle (58 %) auch justiziell abgeschlossen (2011: 48 %). Die Aufklärungsquote von 67 % stellt das prozentuelle Verhältnis der geklärten zu den abgeschlossenen Verfahren im Berichtszeitraum dar. Bei der Aufklärungsquote ergab sich im Berichtsjahr 2013 eine Verringerung von 8 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr, womit sich seit dem Gründungsjahr des Bundesamts 2010 eine geringfügige aber stetige Reduzierung aufgeklärter Fälle ergibt.



In absoluten Zahlen ist trotz der bisher einmalig massiv erhöhten Aufklärungsrate im Jahr 2012 (§ 26 DSG Auskunftsverfahren werden hier mitgezählt!) die Rate im Berichtsjahr 2013 wieder knapp über dem Stand 2011 angelangt.

5.13 Beschuldigte – Verdächtige

Vom BAK und Nachgeordneten abgeschlossene Verfahren		davon geklärt	Beschuldigte
2013	1213	814	1210
2012	1405	1053	1256
2011	1058	804	1408

Als geklärt gilt in der BAK-Statistik ein Verfahren, wenn nach dem (kriminal-) polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest ein Beschuldigter (= namentlich bekannter Tatverdächtiger) ermittelt wurde. Dies betraf im Berichtsjahr um 46 Personen (4 %) weniger als im Vorjahr, wobei eine Person nur einmal gezählt wird, auch wenn sie in einem Verfahren mehrmals als Beschuldigter auftritt. Eine Person, die mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, kann aber auch mehrmals in der Statistik erfasst werden. Daher sind statistische Verzerrungen hier unvermeidbar.

Im Folgenden werden die Tatverdächtigen nach bestimmten Kennzeichen aufgeschlüsselt.

5.13.1 Altersstruktur

	2013	2012	2011
bis 21 Jahre	5	2	2
21 bis unter 25 Jahre	55	62	45

25 bis unter 40 Jahre	293	322	335
40 bis unter 65 Jahre	356	420	558
65 Jahre und älter	41	30	34
Alter unbekannt	460	420	434
gesamt	1210	1256	1408

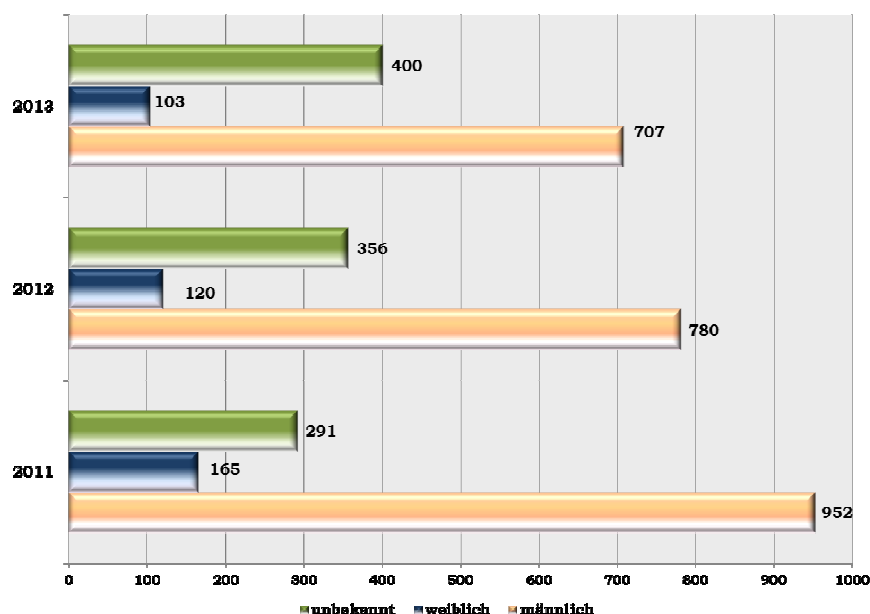
Bei der Aufschlüsselung der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, dass wie auch bereits im Vorjahr die Altersgruppe der 40- bis unter 65-Jährigen am stärksten in Erscheinung tritt. 29 % aller angezeigten Delikte werden somit dieser Beschuldigtengruppe zugerechnet, womit diese Altersgruppe wie auch in den Vorjahren überwiegend jedoch mit sinkender Tendenz vertreten ist (2012: 33 %, 2011: 40 %).

Es ist evident, dass Korruptions- und Amtsdelikte auf Grund der Machtgefüge und daraus erwachsenden Möglichkeiten überwiegend erst in späteren Berufsjahren und damit höherem Alter und höheren Hierarchieebenen vertreten sind. Hinzugefügt wird, dass bereits im Jahr 2007 53 % der Exekutivangehörigen zwischen 36 und 49 Jahre alt sind, wobei 42 % über 45 Jahre alt waren. Diese Altersgruppe ist mit steigender Tendenz in allen Ressorts demografisch überproportional vertreten: Im Jahr 2010 waren bereits 46 % der Exekutivangehörigen über 45 Jahre alt. Sehr ähnliche Zahlen gelten auch für die Verwaltung des Bundesministeriums für Inneres⁴.

5.13.2 Geschlechtsstruktur

Jahr	männlich		weiblich		unbekannt		gesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
2013	707	58 %	103	9 %	400	33 %	1210
2012	780	62 %	120	10 %	356	28 %	1256
2011	952	68 %	165	11 %	291	21 %	1408

⁴ Die Altersstruktur des Bundespersonals, Implikationen und Vorschau bis 2020, Bundeskanzleramt, Referat III/3/a, Wien 2007.



Im Berichtsjahr 2013 wurden 103 weibliche Beschuldigte und damit um 17 Frauen weniger registriert als im Vorjahr, Tendenz sinkend. Dies und der stabil weit überwiegende Anteil männlicher Tatverdächtiger lassen jedoch trotzdem nicht auf eine besondere Deliktanfälligkeit dieser Gruppe schließen.

Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass sich auf Grund der Aufgaben des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein großer Teil der Ermittlungsverfahren gegen Ressortangehörige und Amtshandlungen von Exekutivbeamten richtet und Frauen bei der Exekutive auch im 23. Jahr ihrer Zulassung zahlenmäßig unterrepräsentiert sind. Mit 1.1.2014 waren von 32.486 Ressortangehörigen etwa 7.100 weiblichen Geschlechts (wie im Vorjahr etwa 22 %)⁵.

5.14 Regionale Verteilung

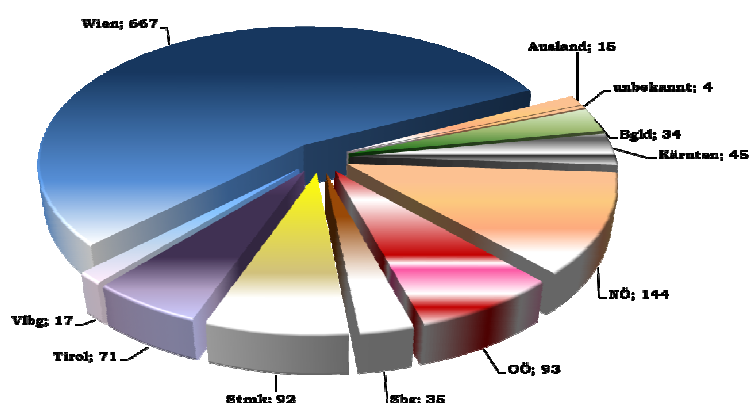
5.14.1 Anzeigen der Ermittlungsverfahren

	2013		2012		2011	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	34	3 %	56	5 %	46	4 %
Kärnten	45	4 %	44	4 %	37	3 %
Niederösterreich	144	12 %	123	10 %	154	12 %
Oberösterreich	93	8 %	89	7 %	104	8 %
Salzburg	35	3 %	42	3 %	40	3 %
Steiermark	92	7 %	85	7 %	85	6 %

⁵ Anzahlstatistik der Abteilung I/1 des Bundesministeriums für Inneres am 1.1.2014.

Tirol	71	6 %	58	5 %	71	5 %
Vorarlberg	17	1 %	17	1 %	13	1 %
Wien	667	55 %	695	57 %	758	58 %
Ausland	15	1 %	3	< 1 %	2	< 1 %
unbekannt	4	< 1 %	2	< 1 %	2	< 1 %
gesamt	1217	100 %	1214	100 %	1312	100 %

Verteilung 2013:



Hier wird die Bundesländerverteilung der eingegangenen Anzeigen aufgeschlüsselt. Die überwiegende Zahl der Anzeigen wurde wie in den letzten Jahren in Wien verzeichnet (55 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (12 %), und Oberösterreich (8 %). Schlusslicht bildeten Salzburg und Burgenland (3 %) und Vorarlberg (1 %). Kärnten hat seit 2011 die vorletzte Position verloren, in Niederösterreich gab es 2013 die stärkste Zunahme an Anzeigen gegenüber 2012.

Die hohe Zahl an Anzeigenerstattungen in Wien – mehr als die Hälfte aller Anzeigen kam in allen Beobachtungsjahren seit 2010 aus der Hauptstadt - ist keinesfalls aus einer besonderen Anzeigefreudigkeit in der Bundeshauptstadt abzuleiten. Eine Begründung findet sich in der Tatsache sowohl der Allokation aller Bundesministerien und der meisten Bundesdienststellen in Wien bzw. der gegenüber den Bundesländern überwiegenden Anzahl der Bediensteten, die in der Bundeshauptstadt ihren Dienst versehen. Aber auch der Bevölkerungsschlüssel⁶ zu Lasten der Bundeshauptstadt (21 %) sowie die Tatsache, dass die meisten Großdemonstrationen und –veranstaltungen und daraus folgernd die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen im Ballungszentrum Wien stattfinden, kann als Begründung herangezogen werden.

⁶ Statistik Austria: Bevölkerungsstand zum 1.1.2014, Pressemitteilung 10.725-034/14 vom 19.2.2014.

Analog gilt diese Erklärung für Niederösterreich (19 % der Gesamtbevölkerung) und Oberösterreich (17 % der Gesamtbevölkerung)⁷.

5.14.2 Vorfallsorte der Ermittlungsverfahren

	2013		2012		2011	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	39	3 %	65	5 %	50	4 %
Kärnten	50	4 %	54	4 %	49	4 %
Niederösterreich	153	13 %	140	12 %	177	13 %
Oberösterreich	97	8 %	88	7 %	115	9 %
Salzburg	47	4 %	49	4 %	38	3 %
Steiermark	96	8 %	96	8 %	89	7 %
Tirol	75	6 %	65	5 %	76	6 %
Vorarlberg	18	1 %	19	2 %	19	1 %
Wien	632	52 %	628	52 %	694	53 %
<i>Ausland</i>	5	<1 %	4	<1 %	3	<1 %
<i>unbekannt</i>	5	<1 %	6	<1 %	2	<1 %
gesamt	1217	100 %	1214	100 %	1312	100 %

Die überwiegende Zahl der Vorfallsorte wurde wie laufend seit 2010 in Wien verzeichnet (52 %), gefolgt von den Bundesländern Niederösterreich (13 %), und Steiermark (8 %). Schlusslicht bildeten Burgenland (3 %) und Vorarlberg (1 %). Die stärkste Abnahme an Tatorten war im Burgenland zu verzeichnen.

Die hohe Zahl an Verdachtsfällen in Wien ist keinesfalls aus einer höheren Delinquenz in der Bundeshauptstadt oder einer besonders geringen Beschwerdeaffinität in Vorarlberg abzuleiten. Eine Begründung findet sich in der Tatsache sowohl der Allokation aller Bundesministerien und der meisten Bundesdienststellen in Wien bzw. der gegenüber den Bundesländern überwiegenden Anzahl der Bediensteten, die in diesen Dienststellen ihren Dienst versehen.

⁷ ebd.

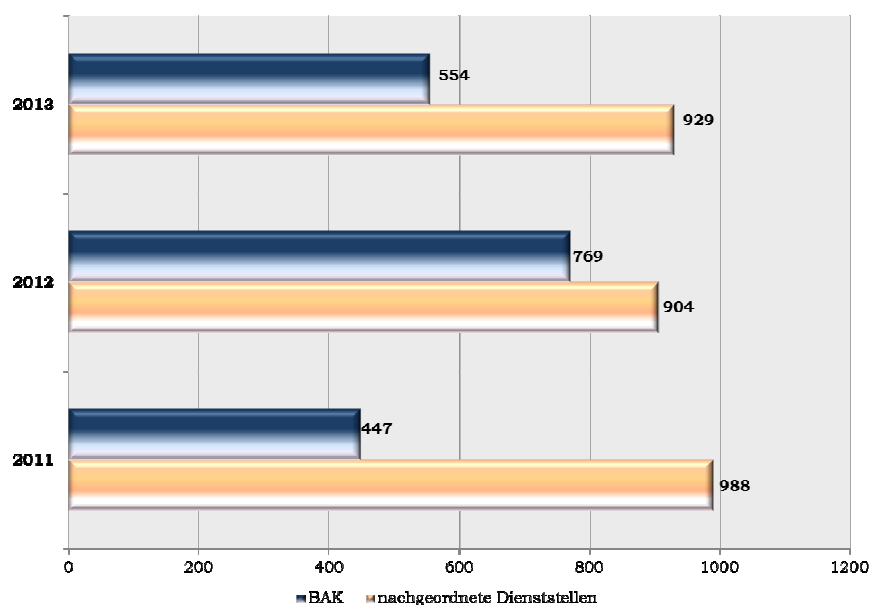
Aber auch der Bevölkerungsschlüssel⁸ zu Lasten der Bundeshauptstadt (21 %) sowie die Tatsache, dass die meisten Großdemonstrationen und –veranstaltungen und daraus folgernd die meisten exekutivdienstlichen Amtshandlungen im Ballungszentrum Wien stattfinden, kann als Begründung herangezogen werden.

Ähnlich gilt diese Erklärung für Niederösterreich (19 % der Gesamtbevölkerung)⁹.

5.15 Bearbeitende Dienststelle in Ermittlungsverfahren

Übertragen an/Übernommen von	2013	2012	2011
nachgeordnete Sicherheitsbehörden/-dienststellen	929	904	988
BAK	554	769	447
gesamt	1483	1673	1435

Im Berichtsjahr 2013 wurden 37 % der Ermittlungsverfahren vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in eigene Bearbeitung übernommen (2012: 46 %), dies bedeutet zwar eine Verminderung von 9 % gegenüber dem Vorjahr aber eine Erhöhung um 6 % gegenüber dem Jahr 2011. Hier wird auf das bereits mehrfach erwähnte „Ausreisser-Jahr 2012“ (406 Fälle Amts- und Rechtshilfeverfahren, davon 387 Auskunftsbegleichen nach § 26 DSG) hingewiesen, die vom Bundesamt 2012 sowohl übernommen als auch erledigt wurden.



⁸ ebd.

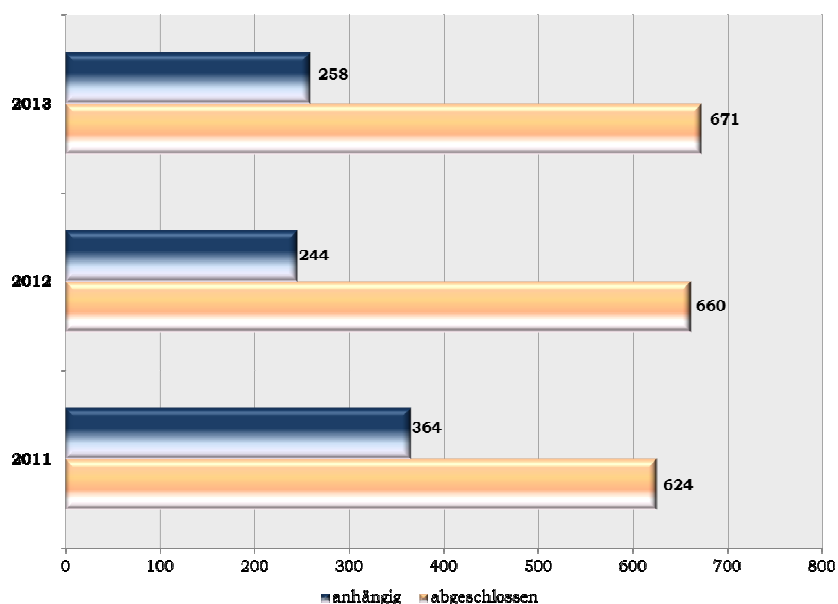
⁹ ebd.

Gegenüber 2011 bedeutet dies eine erheblich gestiegene quantitative Arbeitsbelastung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Über den ressourcenmäßigen Aufwand je Ermittlungsverfahren und somit die qualitative Arbeitsbelastung der bearbeitenden Abteilungen/Dienststellen kann jedoch hier keine Aussagen getroffen werden.

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch nachgeordnete Sicherheitsdienststellen erfolgte einerseits auf Grund derer unmittelbarer Zuständigkeit. Andererseits wurden auch Verfahren, für die das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung originäre oder mittelbare Zuständigkeit innehat, aus verfahrensökonomischen Gründen aber auch mangels eigener ausreichender personeller Kapazitäten an nachgeordnete Dienststellen übertragen, insgesamt um 25 Verfahren mehr als im Vorjahr.

5.15.1 Nachgeordnete Sicherheitsdienststellen und –behörden

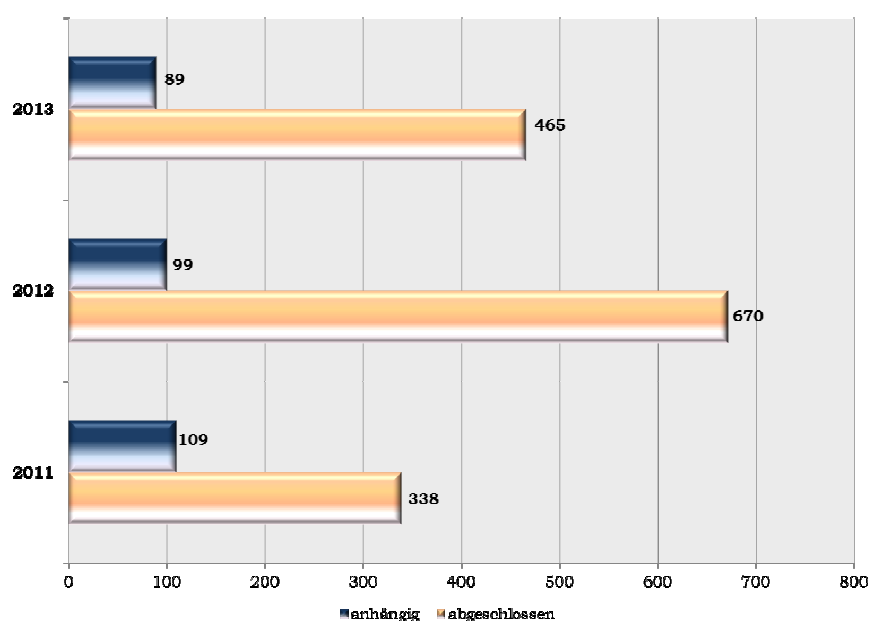
	abgeschlossen	anhängig	gesamt
2013	671	258	929
2012	660	244	904
2011	624	364	988



Im Berichtsjahr 2013 waren zum Stichtag der Abfrage 72 % der an übertragenen Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Dieser Wert entspricht jenem des Vorjahres.

5.15.2 Bearbeitung durch das BAK

	abgeschlossen	anhängig	gesamt
2013	465	89	554
2012	670	99	769
2011	338	109	447



Im Berichtsjahr 2013 wurden 37 % der Ermittlungsverfahren vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in eigene Bearbeitung übernommen (2012: 46 %), dies bedeutet zwar eine Verminderung von 9 % gegenüber dem Vorjahr aber eine Erhöhung um 6 % gegenüber dem Jahr 2011. Hier wird auf das bereits mehrfach erwähnte „Ausreisser-Jahr 2012“ (406 Fälle Amts- und Rechtshilfeverfahren, davon 387 Auskunftsbegehren nach § 26 DSG) hingewiesen, die vom Bundesamt 2012 sowohl übernommen als auch erledigt wurden.

Bezüglich der vom Bundesamt abgeschlossenen Fälle lässt sich seit dem Jahr 2011 eine Steigerung von 8 Prozentpunkten erkennen, wenn man das Jahr 2012 als Ausnahmejahr ausklammert.

5.15.2.1 Führende Delikte der Ermittlungsverfahren des BAK

Gerichtlich strafbare Handlung (führendes Delikt)		2013	2012	2011
§ 302 StGB	Missbrauch der Amtsgewalt	203	252	268

§ 304 StGB	Bestechlichkeit	17	10	18
§ 313 StGB	Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	9	13	10
§ 310 StGB	Verletzung des Amtsgeheimnisses	12	9	7
§ 307 StGB	Bestechung	16	6	6
§ 153 StGB	Untreue	15*)	21*)	9
§ 153a StGB	Geschenkannahme durch Machthaber	4	1	3
	Sonstige	278**)	457**)	126
	gesamt	554	769	447

*) davon 2 Verfahren mit einem Schaden > EUR 50.000.- (2012: 9)

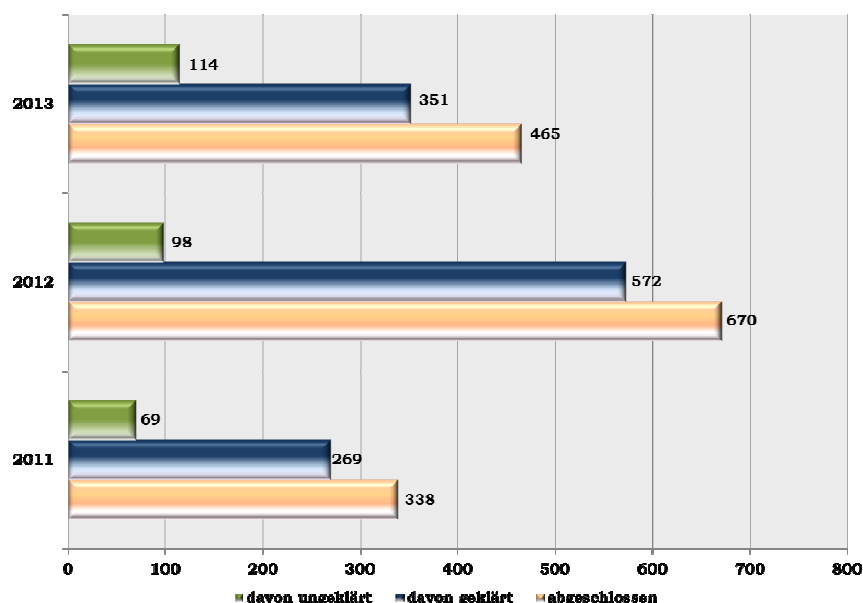
***) davon 209 Amts- und Rechtshilfeverfahren (2012: 406), davon 184 Auskunftsbeglehen nach § 26 DSG (2012: 387).

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 2011 eine Steigerung an übernommenen Verfahren um 8 % verzeichnet. Von allen übernommenen führenden Delikten betrafen 37 % Missbrauch der Amtsgewalt (2012: 33 %).

Dieser Straftatbestand wurde im Vorjahr in absoluten Zahlen um 49 Verfahren häufiger bearbeitet als im Berichtsjahr 2013.

5.15.2.2 Aufklärung durch das BAK

Vom BAK übernommene Ermittlungsverfahren		abgeschlossen	davon geklärt	davon ungeklärt	Aufklärungsquote
2013	554	465	351	114	75 %
2012	769	670	572	98	85 %
2011	447	338	269	69	80 %



Von 554 vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übernommenen Ermittlungsverfahren (inkl. 209 Amts- und Rechtshilfeverfahren, davon 184 Auskunftsbegehren nach § 26 Datenschutzgesetz.) wurden 84 % im Berichtsjahr abgeschlossen und den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht. Dies bedeutet eine Verminderung um 3 % gegenüber dem Vorjahr, das jedoch auf Grund der massiven Steigerung an Auskunftsverfahren wie bereits erwähnt als „statistisches Ausnahmejahr“ gelten kann.

Als „geklärt“ gilt ein Fall, wenn zumindest ein bekannter Täter ermittelt werden konnte. Von diesen 465 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden im Berichtsjahr 75 % der Verfahren einer Klärung zugeführt, dies bedeutet unter Auslassung des Ausnahmejahrs 2012 eine Verminderung der Aufklärungsquote um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2011 und um 11 Prozentpunkte gegenüber dem Gründungsjahr des Bundesamts.

5.15.2.3 Kriminologische Sachverhalte der Ermittlungen des BAK

Kriminologischer Sachverhalt	Gesamt 2013	davon durch BAK	Gesamt 2012	davon durch BAK	Gesamt 2011	davon durch BAK
Misshandlungsvorwürfe	364	3	357	5	365	5
Verfahrensmangel	210	73	268	88	269	150
Datenabfrage, -weitergabe	68	45	85	37	102	50
Begleitdelikte*)	78	8	95	21	29	3
Infrastruktur	112	47	64	31	63	24

Verfahrenseinleitung	72	7	81	16	79	15
Personalwesen	17	8	12	12	22	14
Sonstige	296	363	252	559	383	186
gesamt	1217	554	1214	769	1312	447

*) Sonst. strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung, z.B. Diebstahl, Hehlerei, Betrug etc.

Insgesamt übernahm das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Berichtsjahr 554 Geschäftsfälle bzw. 46 % aller angefallenen Ermittlungsverfahren in die eigene Bearbeitung. Hievon waren 209 Amts- und Rechtshilfeverfahren.

Im Jahr 2012 wurden die bislang in der BAK-Statistik bestehenden rd. 60 kriminologischen Sachverhalten auf rd. 25 aussagekräftige *Cluster* zusammengefasst, um bessere Vergleichsmöglichkeiten der Sachverhalte zu gewährleisten. Hier wird das Verhältnis der kriminologischen Sachverhalte insgesamt und in Bearbeitung des Bundesamts dargestellt.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung lag mit 13 % aller übernommenen Verfahren im Berichtsjahr wie auch schon 2012 und allen Vorjahren bei Verfahrensmängeln (2012: 11 %). Weitergabe von Informationen bzw. Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen liegt mit 8 % (2012: 5 %) aller Fälle an zweiter Stelle, erstmals gleichauf mit Verfahren im Bereich der Infrastruktur. Dieser Bereich hat im Beobachtungszeitraum erheblich zugenommen

5.15.3 Ermittlungsaufträge Staatsanwaltschaft an das BAK

Auftrag erteilende Justizbehörde	2013	2012	2011
StA Eisenstadt	3	6	11
StA Feldkirch	5	2	3
StA Graz	7	11	5
StA Innsbruck	15	8	14
StA Klagenfurt	9	16	14
StA Korneuburg	9	18	18
StA Krems/Donau	11	13	4
StA Leoben	3	5	2
StA Linz	13	8	8
StA Ried/Innkreis	3	1	2
StA Salzburg	15	15	16
StA St. Pölten	13	11	23
StA Steyr	2	5	2
StA Wels	10	6	4
StA Wien	69	71	71
StA Wr. Neustadt	18	19	8
OStA Wien und Innsbruck		2	
Korruptionsstaatsanwaltschaft/WKStA	53	48	82
gesamt	258	265	287

Im Jahr 2013 wurden von den Staatsanwaltschaften insgesamt 258 Ermittlungsaufträge (2012: 265) an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erteilt, das ist eine Verminderung von 3 % gegenüber dem Vorjahr, Tendenz weiter fallend. Führend war wie in den Jahren seit 2010 die StA Wien mit 27 % aller dem BAK erteilten Aufträge, gefolgt von der Korruptionsstaatsanwaltschaft mit 21 % der Ermittlungsaufträge (+ 3 % gegenüber 2012).

Nach § 1 BAK-G besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Die Zuständigkeiten der WKStA finden sich in §§ 20a Abs. 1 und 20b StPO, die Zusammenarbeit mit dem BAK ist in § 20a Abs. 2 StPO normiert. Von der am 1. September 2011 neu geschaffenen WKStA wurden im Berichtsjahr 53 (21 %) Ermittlungsaufträge an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erteilt.

In Ergänzung der als Teil des strafrechtlichen Kompetenzpakets eingeführten Kronzeugenregelung wurde am 20.3.2013 vorerst für eine Probezeit von zwei

Jahren bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes internetbasiertes anonymes Anzeigesystem eingerichtet. Dieses Hinweisgebersystem gibt der WKStA die Möglichkeit mit einem anonym bleibenden Hinweisgeber über einen Postkasten zu kommunizieren.

Bis 1.2.2014 wurden der Justiz bereits 1201 anonyme Hinweise gegeben, von denen etwa 6 % substratlos waren, etwa 5 % in die Kompetenz der WKStA fielen, 32 % an andere StA weitergeleitet und 26 % an die Finanzbehörden abgetreten wurden. In 29 % der Fälle wurde mangels ausreichenden Anfangsverdachts kein Verfahren eingeleitet. In drei Fällen gab es bereits Verurteilungen, in einem Fall eine Diversion, also einen außergerichtlichen Tatausgleich¹⁰.

53 Ermittlungsaufträge und damit 21 % der Gesamtaufträge wurden im Jahr 2013 von der WKStA an das BAK erteilt. Davon waren insgesamt 46 Fälle über diese „Whistleblower-Homepage“ generiert worden.

5.15.3.1 Sachverhaltserhebungen bei Waffengebräuchen mit Todesfolge

Mit Wirksamkeit vom 01.11.2010 wurde mittels Erlass geregelt, dass für die Erhebung von Waffengebräuchen mit Todesfolge bzw. Waffengebräuchen unter bestimmten Umständen spezielle Ermittlungsteams einzurichten und die in solchen Fällen erforderlichen Erhebungen von diesen Teams vorzunehmen sind.

Im Jahr 2013 wurde ein solches Ermittlungsteam mit Vertretern des Bundesamts nach einem Schusswaffengebrauch mit Todesfolge insgesamt **zweimal** aktiviert. In einem Fall wurde von der StA das BAK mit den Erhebungen beauftragt, im zweiten Fall unterstützte das BAK bei den notwendigen Vernehmungen und Befragungen das Ermittlungsteam der Generaldirektion.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den jeweiligen Anlassfällen werden bei jährlichen Treffen der Ermittlungsteams evaluiert

¹⁰ „Whistleblower-Homepage: Bisher 1.200 Hinweise“, in: Der Standard vom 14.2.2014.

6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6.1 Allgemeines

Im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches des BAK ist die österreichische Bevölkerung über die Problematik der Korruptionsbekämpfung zu informieren. Insbesondere ist dabei von zentraler Bedeutung, dass Korruption nur wenigen nützt, aber sehr vielen schadet. Nur durch die Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins ist es auf lange Sicht auch möglich, dauerhafte und tief greifende Erfolge in der Bekämpfung des Phänomens Korruption zu erzielen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes als ein Eckpunkt des Präventionskonzeptes, bietet in ihrer jetzigen Form für Interessierte in Verbindung mit dem basiswissenschaftlichen Referat, eine Wissensressource an, die nicht in Konkurrenz mit der massenmedialen Informationsüberlastung tritt, sondern gezielt - per Kommunikation - einen sachlichen Informationstransfer ermöglicht. Anfragen werden punktgenau und fundiert beantwortet, es wird jedoch nicht aktiv versucht allgemein meinungsbildend zu agieren, da das Thema derzeit zu sehr parteipolitisch besetzt ist und Empörung alleine keine Verbesserung der Situation erreichen kann.

Auch ein 2013 vom BAK in Zusammenarbeit mit der Firma „querschuss“ produzierter 10-minütiger Film ist wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit¹¹. Dieser Film wird bei Schulungen und an interessierte Institutionen auf qualifizierte Anfrage weitergegeben und dient als wichtiger Multiplikator der Interessen des BAK.

In Unterstützung der Kommunikationslinie des BM.I nahmen im Jahr 2013 zwei Mitarbeiter der Abteilung IV/BAK/2 am „CvT-Dienst“ innerhalb der BM.I-Abteilung I/5 teil. Während diesen 24-Stunden-Diensten und der Rufbereitschaft erledigten sie die Medienbeobachtung und -analyse ausgewählter Medien, um die Öffentlichkeitsarbeit von MR Karl-Heinz Grundböck, M.A. (BM.I I/B) zu brisanten Themen, die eventuell „aufschlagen“ werden, vorab mit Hintergrundinformationen zu versorgen.

6.2 Homepage

Die Homepage des BAK bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer unaufdringlichen aber trotzdem detaillierten Informationsgewinnung zum Basiswissen über Korruption. Im Zuge einer Umgestaltung des Web - Auftrittes des Innenministeriums wurde auch das Design der Homepage des BAK angepasst. Es entspricht damit den Vorgaben des Corporate Designs des BM.I.

¹¹ <http://www.querschuss.at/querschuesse.php>.



Die Adaptierung hat jedoch keine Auswirkungen auf den Inhalt der Seite. Das BAK ist weiter bemüht, Wissen zu vermitteln und den Dialog im Sinne der Bildung eines Problembewusstseins zu fördern.

Aus dienst- und datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich, über laufende Fälle oder Ermittlungsergebnisse Auskünfte zu erteilen. Veröffentlichungen erfolgen - wenn überhaupt - immer nur nach Rück- und Absprache mit den Presseverantwortlichen der zuständigen Staatsanwaltschaften und nach Genehmigung durch die BAK-Direktion.

7 PRÄVENTION

7.1 Entwicklung

Das BAK hat sich in den vorangegangenen Jahren zum Ziel gesetzt, das Problembewusstsein in der österreichischen Bevölkerung zu schärfen und die Anti-Korruption zu einem möglichst vieldiskutierten Thema zu machen. Durch die Medienbeobachtung und die Diskussion um den weiteren Abstieg Österreichs im internationalen Wahrnehmungsindex von Transparency International kann angenommen werden, dass das Thema Anti-Korruption in der Bevölkerung heutzutage breite Beachtung genießt. Im Sinne des Vier-Säulen-Ansatzes der Korruptionsbekämpfung des BAK verschiebt sich der Schwerpunkt der Präventionsarbeit seit dem Jahr 2012 verstärkt hin zu einzelnen Präventionsprojekten.

7.2 Präventionsprojekte

8.2.1 Allgemeines

Das Verständnis des BAK für Prävention geht in einigen Punkten über das allgemeine Verständnis von Korruptionsprävention hinaus. In vielen Institutionen, die sich mit der Prävention beschäftigen, beschränkt sich der Zugang zur Präventionsproblematik auf mehr oder weniger erfolgreiche Mitarbeiter-Schulungsprozesse, mit einer eindeutigen Entscheidungsübertragung an den Letztverantwortlichen. Im Zuge von Präventionsprojekten ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, einen umfassenden Blick auf Organisationen zu werfen, um effektive und effiziente Präventionsempfehlungen aussprechen zu können.

Die strukturelle Präventionsarbeit wird im BAK ausschließlich in Form von Projekten durchgeführt. Sie bedient sich dabei grundsätzlich der allgemeinen Richtlinien für die Erstellung einer Projektdefinition, wird jedoch ergänzt bzw. hinsichtlich der speziellen Bedürfnisse abgeändert. Aufgrund der Einbindung der Linienorganisation und der Tatsache, dass das Kernteam der Korruptionsprävention auf einer homogenen, nicht wechselnden Mitarbeiterzusammensetzung beruht, erfüllen die Projekte nicht gänzlich die Erfordernisse eines Projektes im Sinne des Projektmanagements.

Die Durchführung der Präventionsprojekte erfolgt jedoch durch ein multidisziplinäres Team, welches rechtliche, soziologische, kriminologische wie auch psychologische Aspekte berücksichtigt. Insgesamt werden im Rahmen eines Präventionsprojekts folgende Schwerpunkte bearbeitet: Aufbau und Arbeitsablauf, Schwachstellen, Recht sowie Motiverhebung. Die Ergebnisse der Analyse bilden in weiterer Folge die Basis zur Entwicklung von konkreten Präventionsmaßnahmen, welche in Kooperation mit der beauftragenden

Dienststelle erarbeitet werden. Die Umsetzung der Empfehlungen wird durch das Projektteam begleitet.

Im Sinne eines strukturierten Arbeitsprozesses geht die Präventionsabteilung daher arbeitsteilig an das Problem heran und gliedert die Projekte entsprechend den erforderlichen Prozessschritten wie folgt auf:

1. Abgrenzung des Auftrages mit dem Auftraggeber im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis – wie sieht die Erwartungshaltung aus und was können wir auf Grund unserer Ressourcen bis zu welchem Zeitpunkt leisten?
2. Erheben des Ist-Zustandes (Diagnose), wobei wir uns dabei verschiedenster Methoden bedienen (Aktenstudien, Dienststellenbereisungen, strukturierte und unstrukturierte Interviews u.a.). Ziel ist es, nicht nur einen Teilbereich zu „erforschen“. Wir wollen einen Überblick über die gesamte Organisation und die Betroffenen bekommen (Personen-, Organisations- und Situationsdiagnostik).
3. Feststellen des Soll-Zustandes in Kooperation mit dem Auftraggeber und den von ihm namhaft gemachten Teilverantwortlichen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und organisatorischen Regeln, Normen und Vorgaben.
4. Entwickeln und Bereitstellen der notwendigen Kenntnisse und Maßnahmen, um die entsprechenden Veränderungen umsetzen zu können.
5. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlungen – Umlegen der theoretischen Erkenntnisse in praktisches Handeln!
6. Der Vergleich des neuen Ist-Zustandes mit dem vordefinierten Soll-Zustand (Evaluation).

Dazu wurde in den Vorjahren ein Handbuch für die Abwicklung von Korruptionspräventionsprojekten entwickelt, um die Durchführung von Präventionsprojekten transparent, nachvollziehbar und nach einheitlichen Standards zu gestalten. Die Projekte der Präventionsabteilung werden nach den im Präventionshandbuch festgelegten Kriterien und Abläufen durchgeführt.

8.2.2 Projekte

8.2.2.1 „Überschuldung“

Recherchen und Fallanalysen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung haben ergeben, dass in einem Gutteil der untersuchten Fälle von Amtsmissbrauch und Korruption die finanziell prekäre Situation der Beschuldigten als Hauptursache für kontraproduktives Verhalten



am Arbeitsplatz angegeben wird. Auf Grundlage von internen Analysen und Literaturrecherchen wird davon ausgegangen, dass finanzielle Probleme von Bediensteten einen nicht zu vernachlässigenden Korruptions-Risikofaktor auf individueller Ebene darstellen¹².

Ausgehend von der aktuellen Wirtschaftskrise und insbesondere der Kreditproblematik¹³, gesellschaftlichen Entwicklungen wie z.B. eine allgemeine Zunahme von Privatverschuldungen bei jungen Erwachsenen¹⁴ und kommenden Einsparungsmaßnahmen im gesamten öffentlichen Dienst, die mit potentiellen Einkommensverlusten durch Kürzung von Überstunden oder Einschnitte im Bereich der Nebentätigkeiten verbunden sein werden, kann von einem nicht zu vernachlässigenden Anteil an Betroffenen im BM.I ausgegangen werden. Hinzu kommt ein angenommen hohes Dunkelfeld in diesem Bereich, da die Hemmschwelle, sich mit finanziellen Problemen an Vorgesetzte bzw. andere Institutionen des Ressorts zu wenden, hoch ist.

Aus diesem Grund hat sich der Präventionsbereich des BAK der Thematik „Überschuldung“ angenommen und ein eigenes Präventionsprojekt dazu initiiert.

Zielsetzung des Projekts

- Sensibilisierung von Personalverantwortlichen und Führungskräften zur Problematik „Überschuldung“, insbesondere im Hinblick auf Überschuldung als Risikofaktor für kontraproduktives Verhalten am Arbeitsplatz;
- Herstellung von Kontakten zwischen externen Schuldnerberatungsinstitutionen und Personalverantwortlichen, Personalvertretern sowie anderer relevanter BMI-interner Akteure, welche Hilfestellungen für Bedienstete in kritischen Lebenssituationen anbieten;
- Initiierung von Arbeitsgruppen mit den oben genannten Akteuren in allen Bundesländern;
- Anbieten von offener und unkomplizierter Hilfestellung und Möglichkeiten für den Umgang mit finanziellen Problemen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BM.I, um ein eventuelles Abrutschen in ein dienstliches Fehlverhalten vorab verhindern zu können.

Zielgruppen der Präventionsmaßnahmen

- Polizeischüler/-innen, Auszubildende, junge Erwachsene;
- Betroffene – Gehaltspfändungen bekannt;

¹² u.a. APA: Polizist griff in Spendenkasse: Auf Schuldspruch folgte Entlassung, in: APA0436 vom 22.10.2012, Klagenfurt 2012.

¹³ u.a. Kittelberger, Ulli: 200 neue Betroffene pro Tag, „Ich sitze in der Schuldenfalle“, in: Krone vom 16.1.2013, Wien, S. 8.

¹⁴ u.a. Steindorfer, Eva: „Smartphone-Schulden bei Unter-25-Jährigen steigen stark“, in: Die Presse vom 17.1.2012, Wien, S.17.

- Bedienstete allgemein, welche von Gehaltseinbußen betroffen sind.

Maßnahmenvorschläge – welche Zielgruppenorientiert herangezogen werden

- Bewusstseinsbildung und Information: Zielgruppenspezifische Schulungsvorträge im Rahmen der Aus- und Fortbildung, Thematisierung insbesondere in der Polizeigrundausbildung;
- Enttabuisierung und Entkriminalisierung der Betroffenen;
- Schaffung von möglichst niederschweligen Zugängen zu Beratung und Hilfestellung wie etwa Informationsbeilagen zum Gehaltszettel, Hinweis auf Schuldnerberatung, Einladung zu persönlichen Beratungsgesprächen;
- Vortags- und Informationsveranstaltungen zum Thema Budget- und Haushaltsoptimierung; Aufzeigen von Einsparungsmöglichkeiten;
- Im Rahmen der Schulungs- und Informationsvorträge Ausbildung im Umgang mit Geld und persönlichen Ressourcen, Gefahren/Risiken bei Kreditaufnahme, Kontoüberziehung, Leasingverträgen, Kreditkarten, usw.

Seit dem Jahr 2013 werden Gespräche mit den Schuldnerberatungsstellen in den Bundesländern, da Schuldnerberatung in der Kompetenz der Länder liegt, den LPDs und den Personalvertretungen geführt.

In Wien ist diese Phase bereits abgeschlossen. Durch den hervorragenden Kontakt mit der SIAK Wien erhalten die Polizeischüler und -schülerinnen der SIAK Wien bereits Schulungen zum Thema „Haushalts- und Budgetplanung“;

In Bereich der LPD Wien konnte auch die Mitarbeiterbetreuung für dieses Projekt gewonnen werden, die bereits ein Angebot für alle Mitarbeiter formuliert und kommuniziert hat. Seit dem Jahr 2013 laufen Koordinierungsgespräche mit den weiteren LPDs und Schuldnerberatungsstellen für ein flächendeckendes Beratungssystem in den Bundesländern.

8.2.2.2 „Ein- und Ausreisestempel am Flughafen Wien-Schwechat“



Dieses Projekt wurde im Herbst 2013 mit dem Ziel gestartet, geeignete, nachhaltige und praxisrelevante Präventionsmaßnahmen für den Bereich der Gebarung von Ein- und Ausreisestempel durch die Sicherheitsbehörden bzw. die Grenzpolizeiinspektion Schwechat zu entwickeln. Ausgangslage im Projektvorfeld war ein Amtsmissbrauchs- und Korruptionsfall bei der Flughafen Polizei Schwechat sowie dessen mediale Auswirkungen¹⁵.

Im Jahr 2013 wurden insbesondere Organisation und Arbeitsabläufe sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen als Schwerpunkte bearbeitet.

Die Ausarbeitung und Darstellung von Schwachstellen erfolgt laufend anhand der Dienststellenbereisungen und den darin erfolgten Interviews. Im Projekt

¹⁵ u.a.: „Flughafen-Beamter soll Pässe manipuliert haben“, in: Heute vom 6.2.2012, Wien 2012.

wurde ein Experte für Dokumentenfälschung der BM.I-Abteilung II/3 „Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen“ beigezogen.

Im Vorfeld der Analyse wurden folgende Methoden eingesetzt.

- Aktenanalyse und Inventur:

Es erfolgte die eingehende Analyse des strafprozessualen Falls am Flughafen Wien-Schwechat im Zusammenhang mit der amtsmissbräuchlicher Verwendung von Ein- und Ausreisestempel gegen Bezahlung inklusive der Prozessbeobachtung während der Hauptverhandlung am 10.07.2013.

Von den Präventionsbeamten wurden bei allen vier Grenzkontrollstellen des Flughafen Wien-Schwechat genaue Inventuren durchgeführt und intensive Kontrollmaßnahmen implementiert.

- Interviews im Rahmen von Dienststellenbereisungen:

- ✓ SPK Wien Schwechat, Kommando;
- ✓ 4 Grenzkontrollstellen des Flughafens Wien-Schwechat;
- ✓ BMI-Abteilung II/3 „Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen“;
- ✓ Best Practise vom Flughafen München „Grenzpolizei“, Übernahme der Methode eines speziellen Aufbewahrungsschranks.

- Erlässe und Dienstanweisungen

Es erfolgte eine Sammlung sämtlicher zur Verfügung stehender Materialien wobei anzumerken ist, dass es keine bundesweit einheitlichen Dienstanweisungen gibt bzw. deren darin festgehaltener Arbeitsablauf in Bezug auf die Größe des Flughafens sehr unterschiedlich angelegt ist.

Schwachstellen

Bisher wurden folgende Schwachstellen, analysiert und behoben (beispielhafte Aufzählung).

- Unübersichtliche Regelungen in Erlässen und Dienstanweisungen;
- Keine einheitlichen Regelungen und Prozessabläufe für Gebarung, Bestand und Historie von Grenzkontrollstempel;
- Praktische Verwahrungsprobleme aufgrund von Räumlichkeiten und mangelhaften Verwahrungsmöglichkeiten;
- keine klare Benennung der Verantwortlichkeiten für Kontrollmaßnahmen;
- Zuwenig Sensibilisierung der Bediensteten der Grenzkontrollstellen hinsichtlich möglichen Auswirkungen und Folgen von gestohlenen und in Verlust geratenen Stempeln und Fehlstempelungen.

Auf Grund der Kooperation mit der BMI-Abteilung II/3 „Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen“, dem SPK Schwechat, Kommando und dem LPD NÖ wurden die Erkenntnisse und Präventionsempfehlungen zusammengefasst und nach mehreren Besprechungen konnte vom SPK Schwechat eine Dienstanweisung zur Verfahrensregelung zum Umgang mit Grenzkontrollstempeln und Aufbewahrung inkl der Dienstwaffen für die Grenzpolizei verfasst.



Des Weiteren wurde im Einvernehmen mit dem LPD NÖ am Flughafen Wien-Schwechat ein spezieller, versperrbarer und einsehbarer Verwahrkasten für 220 Ein- und Ausreisestempel sowie Dienstwaffen für eine zentrale Verwahrung angeschafft, sowie eine zu führende Historie für jeden Stempel (von der Beschaffung bis zur Ausscheidung oder Vernichtung) und eine einheitliche Vorgangsweise bei Verlust, Diebstahl oder

Beschädigung mit einer Dienstanweisung durchgesetzt.

Derzeit befindet sich der Projektablauf in der Phase der Umsetzung von Präventionsempfehlungen.

7.3 Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“



Die nunmehr 5. Auflage des Werks "Korruption und Amtsmissbrauch" behandelt in gewohnt umfassender Weise sämtliche aktuelle Neuerungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012.

Neben der Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des OGH gibt die Schriftenreihe einen umfassenden Überblick über den Inhalt und die Auslegung der wesentlichen Strafbestimmungen gegen Korruption und Verletzung der Amtspflichten.

Amtsdelikte und sonstige Korruptionstatbestände sind ein sehr komplexes Themengebiet, zumal Korruption nicht als abschließender Begriff im Strafgesetzbuch normiert ist. Die Publikation des renommierten MANZ-Verlages, „Korruption und Amtsmissbrauch“, ermöglicht einen Überblick über die materiellen Grundlagen des österreichischen Korruptionsstrafrechts und berücksichtigt gleichzeitig die aktuelle Rechtspraxis.

Das Werk erschien 2013 in der nunmehr fünften Auflage. Die Autoren Dr. Robert Jerabek (Erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof i.R.) und Mag. Eva Marek (Hofrätin im Obersten Gerichtshof) erläutern anschaulich und umfassend, anhand von aktuellen Fällen aus der Judikatur und Ermittlungspraxis, die rechtlichen Grundlagen des Korruptionsstrafrechts.

Die Schriftenreihe dient nicht nur als begehrte Ausbildungsunterlage und Arbeitsbehelf für öffentlich Bedienstete, sondern wurde auch vom Gesetzgeber in den Materialien zur Novellierung der Korruptionsbestimmungen zitiert und von Fachexperten hervorragend beurteilt.

8 BASIS- UND GRUNDLAGENARBEIT

Die Aufgabenbereiche der Abteilung IV/BAK/2 im Bereich der Grundlagenarbeit umfassten im Jahr 2013 im Wesentlichen:

- Kooperation mit der Universität Wien
- Durchführung von Projektarbeiten
- Internationale Expertenmeetings und -trainings, Vortragstätigkeiten
- Kooperationen intern/extern (das „Schul-Projekt“)
- Nationale-Anti-Korruptionsstrategie - Expertenrunden

8.1 Kooperationen mit der Universität Wien



Eine bereits im Jahr 2012 mit der Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft begonnene Zusammenarbeit konnte im Mai 2013 abgeschlossen werden.

Im Rahmen eines an der Universität Wien zweisemestrigen Seminars im Bachelorstudium „Politikwissenschaft“ wurde einer Gruppe von engagierten Studenten das vom Bundesamt gesammelte Datenmaterial in Form von 3423 Printmedienartikeln über die Medienbeobachtung der Printmedien Kronenzeitung, Der Standard, Kurier, Profil, Falter sowie Kleine Zeitung und Salzburger Nachrichten über den parlamentarischen Korruptionsuntersuchungsausschuss für die Analyse zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen dieser Analyse untersuchten die Studenten die Darstellung des Untersuchungsausschusses in den österreichischen Medien.

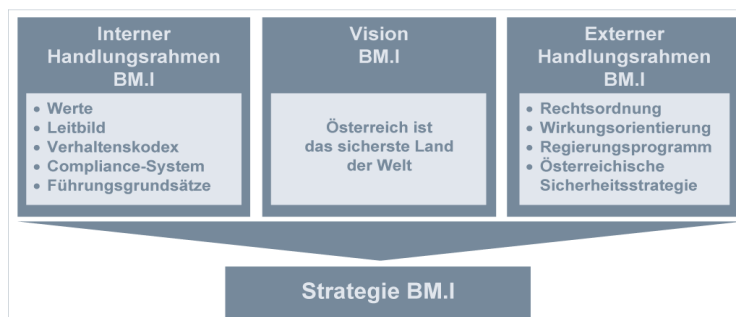
Der Abschlussbericht der Universität Wien wurde im Journal „Politix“ Ausgabe 33/2013 des Instituts für Politikwissenschaft publiziert¹⁶.



¹⁶

http://typo3.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_politikwiss/Politix/politix_33_online_63seiten.pdf, S. 22-25.

8.2 Durchführung von Projektarbeiten



Als Projektschwerpunkt im Jahr 2013 kann die führende Mitarbeit der Abteilung IV/BAK/2 am INNEN.SICHER-Projekt „MO 11 Implementierung Compliance im BM.I“ bezeichnet werden. Die Projektleitung der

Projektunterarbeitsgruppe „Risikomanagement“ lag im Kompetenzbereich des Referats Basis- und Grundlagenarbeit. Insbesondere die (auch speziell für dieses Projekt erworbenen) Fachkenntnisse im Bereiche von Ursachen-, Schwachstellen- und Risikoanalyse führten dazu, die Leitung in die Kompetenz der Abteilung IV/BAK/2 zu legen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, welche aus Mitgliedern von den diesbezüglichen Arbeitsbereichen aller Sektionen des BM.I bestand, wurde innerhalb von sechs Monaten ein generisches Risikomanagementsystem entwickelt, das auf alle Organisationsbereiche des Bundesministeriums für Inneres anwendbar sein wird.

8.3 Internationale Expertenmeetings und -trainings, Vortragstätigkeiten



Die Fachexpertise der Präventionsbeamten als Trainer und Vortragende (Short Term Experts) wird international nachgefragt. So leistete das Referat Basis- und Grundlagenarbeit im Rahmen des EU-Projekts „The Experience of European Police Anti-Corruption Units: Austria, Belgium an the UK“ welches vom Center for the Study of Democracy in Pravets, Bulgarien einwöchig als Workshop bzw.

Führungskräftetraining angeboten wurde, einen wertvollen Beitrag. Dieser Workshop diente dazu 25 Führungskräfte der bulgarischen und rumänischen Polizei- bzw. Anti-Korruptions-Einheiten über die Erfahrungen und Anwendungsmethoden wie z.B. in Risiko-, Ursache- und Fallanalyse im Rahmen der Korruptionsprävention zu interaktiv und gruppendynamisch zu schulen und zu trainieren.



Einen weiteren internationalen Beitrag stellte das mehrtägige Anti-Korruptions-Training in Sarajevo (Bosnien-Herzegowina) für Führungskräfte verschiedener bosnisch-herzegowinischer Ministerien und Polizeieinheiten durch Präventionsbeamte des Referats Basis- und Grundlagenarbeit, wie auch der Referate Prävention und Statistik/Analyse, dar. Dieses EU-

Projekt trug den Titel „EU Support to Law Enforcement“ und wurde von der ICMPD (International Center for Migration Policy Development) organisiert und durchgeführt.

Das Anti-Korruptionstraining, das die Abteilung IV/BAK/2 in Sarajevo in zwei Tranchen durchführte, bezog sich einerseits auf die Themenbereiche der Entstehung, Grundlagen und Methoden zur statischen Datenanalyse, andererseits auf die diversen Schulungsmaßnahmen für Verwaltung und Exekutive, Veranstaltungstagungen, Risiko- und Schwachstellenanalysen im Rahmen von Präventionsprojekten, Risikomanagement und Anti-Korruptionsschulungen von Jugendlichen.

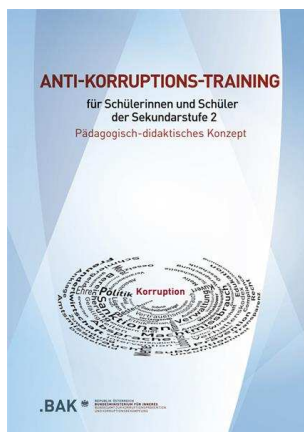


Um bezüglich Themen- und Aufgabenbereich immer „up to date“ zu sein und nationale wie internationale Entwicklungen und Trends zu verfolgen, kam es mit einem Anti-Korruptions-Experten von New Scotland Yard zur einem eintägigen Arbeitstreffen und Erfahrungsaustausch. Ebenso absolvierte ein Präventionsbeamter des BAK-Referats Basis- und Grundlagenarbeit im Jahr 2013 die Ausbildung zum zertifizierten Senior Risk Manager nach

ÖNORM, EN, ISO/IEC 17024 deren Erkenntnisse in die Präventionsarbeit und in Projekte laufend einfließen.

8.4 Kooperationen intern/extern (das „Schul-Projekt“)

Kooperationen und Unterstützungen bei abteilungsübergreifenden Projektarbeiten stellen den wesentlichen Bestandteil der Alltagsarbeit dar.



Eine der bedeutendsten und aufwändigsten Tätigkeiten des Referats Basis- und Grundlagenarbeit stellt die Erstellung eines Schulungskonzepts für Jugendliche dar. Ausgangspunkt für dieses Projekt, war, mit der Präventionsarbeit bereits sehr frühzeitig anzusetzen. Daraus entwickelte sich die Idee Jugendliche, welche sich in der Berufsausbildung für verschiedenste Wirtschaftsberufe befinden, für das Thema Korruptionsprävention einerseits zu sensibilisieren, andererseits Angst und Scheu davor zu nehmen und die „Stolpersteine“ in die korruptiven Situationen klar anzusprechen, aufzuzeigen und Handlungs- und

Reaktionsmöglichkeiten bis hin zur Präventionsmöglichkeiten im beruflichen Alltag, zu erläutern und anzubieten. Dafür wurde eigens ein Schulungskonzept (Anti-Korruptions-Training für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2) ausgearbeitet, das sich für Schülerinnen und Schüler der AHS, BHS wie auch Berufsschulen anwenden lässt.

Das vom BAK entwickelte Schulungskonzept wurde im Jahr 2013 auch international vorgestellt. So zeigten sich Teilnehmer an internationalen

Meetings und Konferenzen sehr interessiert an den Zielen und Inhalten des Anti-Korruptions-Trainings für Jugendliche. Vorgestellt wurde das Konzept ua. am/in:

- “12th training seminar of the OLAF Anti-Fraud Communicators´Network” (OAFCN) in Rom, Italien
- “4. EACT Workshop “Anti-Corruption Awareness Raising and Education Programms for Children and Youth” in Ljubljana, Slowenien
- “4th UNCAC Working Group on Prevention” in Wien



Das Schulungskonzept wurde im Jahr 2013 vom BAK bereits mehrfach überaus erfolgreich angewendet, wobei verschiedene Schulklassen einer Wiener Berufsschule (Versicherungskaufleute, Speditionskaufleute, Industriekaufleute, etc.) als auch Schülerinnen und Schüler eines Wiener Gymnasiums ins BAK geladen wurden und das eintägige Anti-Korruptionstraining anhand des Schulungskonzepts erhielten. Auf diese Weise konnten bislang über 165 Schülerinnen und Schüler, die zukünftig in Wirtschaftsberufen verantwortungsvoll tätig sein werden, geschult werden.

Um aber die Reichweite der Anti-Korruptions-Schulungsmaßnahmen zu erhöhen, wurde Ende des Jahres 2013 das Trainingskonzept erweitert und die ersten Multiplikatoren für AK-Trainings, die sich außerhalb des Bundesamts befinden, ausgebildet. So absolvierten 13 Professorinnen und Professoren des Schultyps Handelsakademie und Handelsschule des Landesschulrates Niederösterreich, das erste AK-Training für Lehrkräfte. Ziel dieser Methode ist es, die Schülerinnen und Schüler die zukünftig in Wirtschaftsberufe eintreten, noch schneller und effizienter zu erreichen und zu trainieren. Es ist geplant dieses Modell im Folgejahr weiter auszubauen und letztlich das gesamte Bundesgebiet abzudecken.

8.5 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Anti-Korruptions-Expertenrunde



Die Nationale-Anti-Korruptions-Strategie für den Bereich „Prävention“ stellte im Jahr 2013 ebenfalls eines der wesentlichen Aufgabenbereiche der Abteilung 2 dar. Im Rahmen dieser Strategie wurde eine ressortübergreifende „Anti-Korruptions-Expertenrunde“ im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung implementiert.

Diese Expertenrunde, welcher Leitungsorgane und Führungskräfte aus den verschiedenen Ressorts, aber auch des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe, des Städtebundes, Gemeindebundes, Verbindungsstelle der Bundesländer sowie Ämter der Landesregierungen aus den Bereichen Interne Revision, Personal, etc. angehören, trat 2013 zu insgesamt 6 Expertentreffen im BAK, welche unter der Leitung des BAK-Direktor stehen, zusammen. Dabei referierten jeweils geladene Experten aus Privatwirtschaft und öffentliche Verwaltung zu Themen wie Anti-Korruption und Compliance. Die bislang vom BAK-Direktor MR Mag. Andreas Wieselthaler MSc veranstalteten und vom Referat für Basis- und Grundlagenarbeit organisierten Expertenrunden wurden zu den Themen

- „5 Jahre Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention“ – Wertemanagement in der öffentlichen Verwaltung – Basis für eine nationale Anti-Korruptions-Strategie? (Vortragender: Wolfgang Keck – Transparency International; Institut für Interne Revision),
- „Compliance als Gesamtsystem“ (Vortragender: Dr. Erwin Ackerl, Siemens Österreich),
- „Netzwerk der Anti-Korruptions-Beauftragten“ – Zur Implementierung eines Multiplikatoren-Systems (Vortragender: MinRat Peter Pasecky BA, MBA),
- „Korruption und Massenmedien“ (Vortragender: Univ. Ass. Mag. Dr. Christoph Virgl, Universität Wien),
- „Einbindung der Zivilgesellschaft in die Korruptionsprävention“ (Vortragender: DDr. Hubert Sickinger, Universität Wien) und
- „Länderstandards zur Korruptionsprävention“ (Vortragende: MMag. Dr. Robert Gmeiner, Verbindungsstelle der Bundesländer und OSenR Dr. Paul Jauernig, Stadt Wien)

veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Expertenrunden fließen in die Nationale-Anti-Korruptionsstrategie ein.

9 EDUKATION UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

9.1 Allgemein

Dauerhafte Erfolge im Kampf gegen Korruption erfordern kontinuierliche Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft und Sensibilisierung für die damit verbundenen Problematiken. Aus diesem Grund hat das BAK das Angebot an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für interne und externe Bedarfsträger seit seinem Bestehen ständig erweitert. So gelangte der im Jahr 2011 durchgeführte Ausbildungslehrgang für „BAK-externe Edukationsbeamte“ nunmehr voll zur Wirkung, indem diese Beamten als Multiplikatoren maßgeblich an der Steigerung der Anzahl von durchgeführten Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen beteiligt waren. Außerdem hat das Bundesamt durch diverse Veranstaltungen und Kampagnen zusätzlich einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung geleistet, so wurde im Jahr 2013 beispielsweise der „Corporate Transparency Day“ in Zusammenarbeit mit der Donau Uni-Krems sowie ein Anti-Korruptionstag für das BM.I ins Leben gerufen.

9.2 Vortragsgestaltung und Inhalte

9.2.1 Gestaltung

Prinzipiell wird versucht, auf die konkreten Bedürfnisse der Zuhörerschaft einzugehen. So werden einerseits Kurz- bzw. Impulsreferate von ein bis zwei Stunden, andererseits auch halb-, ganz- und mehrtägige Seminare angeboten.

Die Veranstaltungen gliedern sich grundsätzlich in zwei Teile und werden zielgruppengerecht angepasst. Im ersten Teil erfolgt eine theoretische Einführung in das Problem der Korruption und seine Erscheinungsformen. Ergänzend werden die rechtlichen Grundlagen erörtert. Einen besonderen Schwerpunkt dabei stellt das Thema „Anfüttern“ dar, was zur möglichst frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung von korrupten Handlungen beitragen soll. Im zweiten Teil werden Indikatoren für korrupte Verhaltensweisen sowie Möglichkeiten zur Bekämpfung von Korruption aufgezeigt.

Um Erkenntnisse aus Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, werden die Seminare oftmals in Kooperation von Vortragenden aus den Fachbereichen „Edukation“ und „Operativer Dienst“ („Team Teaching“) abgehalten.

Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken.

9.2.2 Inhalte

- Theoretische und rechtliche Grundlagen zum Thema Korruption und Amtsdelikte (insbesondere die einschlägigen Bestimmungen im StGB, in der StPO sowie jene zu Datenschutz und Dienstrecht);
- Ethik und Moral, wobei auch die Inhalte des Verhaltenskodex des BM.I Berücksichtigung finden;
- Psychologische Hintergründe;
- Vorstellung des BAK (BAK-Gesetz und Einführungserlass, Zielsetzungen, Arbeitsweisen etc.);
- Internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention;
- Vorführung von praxisbezogenen, themenrelevanten Filmausschnitten mit anschließender Gruppenarbeit zur Erarbeitung von Problemlösungen.

9.3 Maßnahmen der Edukation

9.3.1 BAK-Vorträge an der SIAK

- Seit 2010 bilden BAK-Vorträge zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung“ einen fixen Bestandteil der von der SIAK durchgeführten Grundausbildungslehrgänge.
- Im Bereich der Polizeigrundausbildungslehrgänge (PGA) konnten daher 2013 insgesamt 38 derartige Lehrgänge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten erreicht werden. Seit 2013 werden auch 12 Übungseinheiten durchgeführt, davon vier vor und acht nach der Praxisphase der Polizeigrundausbildung. Diese Schulungen wurden dabei im überwiegenden Ausmaß von ausgebildeten „BAK-externen Edukationsbeamten“ durchgeführt und an allen Bildungszentren der SIAK vorgenommen.
- Um die Bewusstseins(fort)bildung im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung möglichst flächendeckend zu fördern, nimmt das BAK darauf Bedacht, im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesamte Bundesgebiet abzudecken. So wurden auch im gesamten Bereich der E2a-Grundausbildung 12 Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten abgehalten.

Im Bereich der Ausbildung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst wurden für die Verwendungsgruppen A1/v1 und für A2/v2 Vorträge mit jeweils acht Unterrichtseinheiten (insgesamt drei Kurse) und für die Verwendungsgruppen A3/v3 und A4/v4 mit jeweils vier Unterrichtseinheiten (ebenfalls drei Kurse) durchgeführt.

9.3.2 Ressortinterne BAK-Vorträge

- Speziell für den Kriminaldienst (KDFR-Seminare) wurden insgesamt zwei Schulungen bzw. Vorträge mit jeweils zwei bis vier Unterrichtseinheiten durchgeführt. Ebenso wurden im Bereich der LPD Oberösterreich zwei derartige Schulungsveranstaltungen für „Umweltkundige Organe und Umweltsachbearbeiter“ durchgeführt.
- Weitere Informations-, Schulungs- und Vortragstätigkeiten erfolgten bei Behördenleiterkonferenzen des BM.I, dem Ausbildungslehrgang für Verbindungsbeamte des BM.I, sowie bei den Ausbildungstagen diverser Bezirkspolizeikommanden. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass das Projekt „BAK-externe Edukationsbeamte“, neben deren Tätigkeiten an den Bildungszentren (siehe oben), auch im Bereich der Ausbildungstage (insbesondere bei den LPD Niederösterreich und Steiermark) voll zum Tragen kam. So konnten hier bei insgesamt 15 Bezirkspolizeikommanden derartige Veranstaltungen, im Ausmaß von 4 bis 7 Unterrichtseinheiten, von den BAK-externen Edukationsbeamten eigenständig durchgeführt werden.
- Im Rahmen der Zukunftsstrategie des Innenministeriums „INNEN.SICHER.“ (Teilprojekt „Korruptionsbekämpfung“) hat das BAK auch hier in organisatorischer und planerischer Hinsicht federführend mitgewirkt. Dafür wurde beispielsweise 2012 in Kooperation mit der SIAK ein interaktives E-Learning-Programm „Verhaltenskodex“ am SIAK-Campus installiert, welches allen Mitarbeitern des BM.I zugänglich ist. Weiters wurde für die Führungskräfte ein Trainerhandbuch entwickelt und diesen zur Verfügung gestellt. Der Verhaltenskodex des BM.I konnte mittels dieser Schulungsmedien seit 2012 in die Implementierungsphase geführt werden. Dazu wurden 2013 in den Landespolizeikommanden Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Niederösterreich sowie in der Sektion I und IV des BM.I Informations- bzw. Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte abgehalten. Das Bundesland Steiermark folgt 2014, dann haben alle Bundesländer seit 2012 diese Veranstaltungen genossen. Bei diesen waren neben BAK-eigenen Vortragenden auch weitere Fachexperten des BM.I (insbes. Strafrecht und Dienstrecht) als Vortragende tätig. Diesen Leitungsorganen obliegt es, die Inhalte des Verhaltenskodex des BMI an ihre nachgeordneten Bediensteten weiter zu vermitteln. Auf Grund der Behördenreform im BM.I wurden diese Veranstaltungen mit Beginn 2013 wieder aufgenommen.

9.3.3 BAK-Fortbildungslehrgang

Seit dem Jahr 2005 werden jährlich zwei Lehrgänge zum Thema „Korruptionsbekämpfung und -prävention“ eigenständig geplant, organisiert, durchgeführt und begleitet. Aufgrund budgetärer Umstände wurden seit 2012 die bisher insgesamt drei Wochen dauernden Lehrgänge auf jeweils zwei Wochen reduziert.



Den 15. und 16. Fortbildungslehrgang konnten im Jahr 2013 insgesamt 47 Teilnehmerinnen und Teilnehmer abschließen. Zielgruppe dieser Lehrgänge sind interessierte Bedienstete aller Verwendungsgruppen aus dem gesamten Innenressort und anderen Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Hintergründe und Mechanismen zum Thema „Korruption“ sowie mögliche Formen der Bekämpfung von Korruption kennen. Sie werden für Problematiken und Gefahren sensibilisiert, die das Phänomen Korruption – vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung – mit sich bringt. Zum Lehrgangsinhalt zählen auch internationale Komponenten der Korruptionsbekämpfung und -prävention, Berufsethik, Kommunikation sowie theoretische und praktische Aspekte der Verfolgung und Aufklärung von Wirtschaftsdelikten im Zusammenhang mit korrupten Verhaltensweisen.

Ebenso werden für die Praxis zweckdienliche Maßnahmen zur Vorbeugung von übertriebener behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erarbeitet und vermittelt. Gegenstand des Lehrgangs sind - insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle zukünftige Dienstverrichtung der Absolventinnen und Absolventen im BAK - auch entsprechende Vorgehens- und Verhaltensweisen im Rahmen von Ermittlungen bei Amtsdelikten und anderen strafrechtlich relevanten Handlungen, die durch öffentlich Bedienstete begangen werden.

Als Vortragende für diese Lehrgänge konnten zu den jeweiligen Themengebieten Fachleute aus dem BM.I und BMJ, sowie dem Institut für Strafrecht (Universität Wien) sowie ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Wirtschaftskriminalität gewonnen werden.

10.3.4 BAK-externe Edukationsbeamte

Um den generell steigenden Bedarf an Schulungen, Vortragstätigkeiten und Informationsveranstaltungen zum Thema Korruption bewältigen zu können, wurde 2011 erstmalig ein Ausbildungslehrgang für 23 BAK-externe Edukationsbeamtinnen und -beamte veranstaltet. Nach zweijähriger Erfahrung lässt sich feststellen, dass dieses Projekt der Multiplikatoren äußerst erfolgreich war und ist.

Diese Beamten, welche mittlerweile in allen Bundesländern zur Verfügung stehen, wurden vorwiegend im Bereich der Polizeigrundausbildung und bei Ausbildungstagen von Bezirkspolizeikommanden zum Einsatz gebracht. Durch diese Maßnahme konnte einerseits erreicht werden, dass das BAK selber im Ausbildungsbereich der PGA entlastet wurde und andererseits sichergestellt wurde, dass hoch qualifizierte Beamte diese Schulungsaufgaben übernommen

haben. Am erwarteten Effekt, eine anzahlmäßige Steigerung an Schulungsveranstaltungen und somit erreichten Mitarbeitern im BMI zu lukrieren, waren die BAK-externen Edukationsbeamten maßgeblich beteiligt.



auch ein umfassender Erfahrungsaustausch die Schulungen betreffend. Die Organisation, Verwaltung der Vortragstätigkeiten sowie das Service und Evaluierung erfolgt durch das BAK.

Um die Qualität der von diesen Beamten geleisteten Vorträge und Schulungen zu gewährleisten bzw. zu verbessern wurden im Frühjahr und im Herbst 2013 jeweils drei Tage dauernde Klausuren mit diesen Kollegen abgehalten. Themen waren einerseits die Vermittlung von Neuerungen auf gesetzlicher Ebene, die Absprache von organisatorischen Rahmenbedingungen und letztlich

10.3.5 Ausbildung von SIAK-Lehrern

Zusätzlich zu den „BAK-externen Edukationsbeamten“ wurden bereits 2012, im Einvernehmen mit der SIAK (Zentrum für Grundausbildung – ZGA), interessierte Lehrkräfte aus allen Bildungszentren der SIAK an insgesamt vier Ausbildungstagen zum Thema Korruptionsprävention und –bekämpfung geschult bzw. eingehend informiert. Da diese Lehrkräfte in ihren Bildungszentren insbesondere für die Schulungsinhalte Strafrecht, Dienstrecht und Ethik verantwortlich zeichnen, konnte das BAK damit auch hier einen Beitrag zur qualitativen Steigerung dieser Lehrinhalte für den Bereich der Polizeigrundausbildung liefern. Seit 2012 behandeln diese geschulten Lehrkräfte das Thema Korruption nunmehr mit den „BAK-externen Edukationsbeamten“ vorwiegend im so genannten Teamteaching. So wie die BAK-externen Edukationsbeamten werden auch die SIAK Lehrkräfte vom BAK, zum Thema Korruption, im selben Umfang serviciert.

10.3.6 Ressortexterne BAK-Vorträge

Im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung zur Korruptionsprävention besonders in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes, nimmt das BAK unter Berücksichtigung seiner Ressourcen gerne Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Schulungen und Vorträgen an. So wurden unter anderem – teilweise mehrere - Vorträge im Bereich des BMJ/Forum der Staatsanwälte, des BMWF, an der Verwaltungsakademie des Bundes, der Verwaltungsakademie Salzburg, im Rahmen der Ausbildung von internen Revisoren beim Magistrat Wien, bei der Stadtgemeinde Villach, beim Gemeindebund Steiermark sowie beim Bundesdenkmalamt durchgeführt.

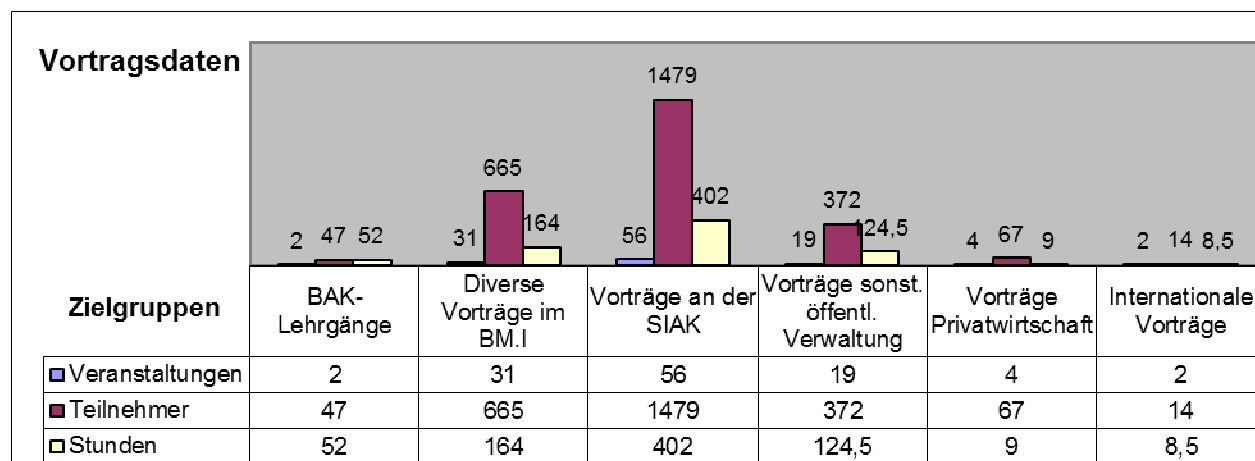
Der Bereich „Eduktion“ ist teilweise auch in die vielfältigen internationalen Projekte eingebunden, die von der Abteilung IV/BAK/4 abgewickelt werden. So

wurden beispielsweise Vorträge bei den Delegationen von Bosnien und Ungarn gehalten.

10.3.7 BAK-Vorträge im Bereich der Privatwirtschaft

Seitens der Privatwirtschaft wurden auch 2013 wiederholt Anfragen für Vortragstätigkeiten aus dem Bereich der Privatwirtschaft an das BAK gestellt. Diese konnten aber aus Mangel an Personal- und Zeitressourcen oftmals nicht wahrgenommen werden. In Einzelfällen konnten jedoch Vorträge in Form von Impulsreferaten durchgeführt werden. So wurden 2013 zwei derartige Referate beim Österreichischen Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum (ÖPWZ) sowie im Rahmen des Schulprojekts für Versicherungskaufleute gehalten.

10.4 Zusammenfassung



Insgesamt wurden bei 114 Vortragseinheiten (760 Vortragsstunden) rund 2650 Teilnehmer im Bereich Korruptionsprävention und -bekämpfung geschult. Seit dem Gründungsjahr des Bundesamts 2010 wurden somit bei 499 Veranstaltungen (3152 Vortragsstunden) etwa 11730 Personen von Edukationsbeamten geschult. Die Reduzierung im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr ist durch den Wegfall der „Fortbildungswoche NÖ“ zurückzuführen.

10.5 Edukation - Feedbackauswertung

Ca. 90 % aller Schulungs- und Vortragstätigkeiten wurden einer Evaluierung bzw. Feedbackauswertung unterzogen, sämtliche Vorträge sind auf durchaus positive Rückmeldungen gestoßen. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit der SIAK in elektronischer Form (durch Zusendung eines Online-Fragebogens mittels „LimeSurvey“). Systembedingt ist es möglich, pro Vortrag bzw. Schulungsveranstaltung eine Auswertung durchzuführen. In Kooperation mit der SIAK ist das BAK bestrebt, diese Daten künftig in ein geeignetes System zu übertragen womit ab etwa Mitte 2014 eine aussagekräftige „Gesamtjahresstatistik“ erstellt werden kann.

10.6 Österreichischer Anti-Korruptions-Tag



Das BAK veranstaltet unter dem Motto „Synergiegewinnung durch Zusammenarbeit“ seit 2007 einmal jährlich den Österreichischen Anti-Korruptions-Tag, eine ressortübergreifende Expertentagung zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung. Ziel dieser Veranstaltung ist es, einen Rahmen zu Verfügung zu stellen, in dem sich Fachleute aus dem gesamten Anti-Korruptionsbereich über die aktuellsten Herausforderungen und Aspekte der Korruptionsbekämpfung austauschen können. So beteiligten sich über 100 Experten aus Wissenschaft und Praxis am 7. Österreichischen Antikorruptionstag am 14. und 15. Mai 2013 in Altlengbach/Niederösterreich am Erfahrungs- und Informationsaustausch.

"Wenn das System vernünftig ist, ist Korruption störend", erklärte Univ.-Prof. MMag. DDr. Christian Stadler in seinem Vortrag über rechtsphilosophische Aspekte von Korruption und Gerechtigkeit. "Ein Staatswesen mit vernünftigen Gesetzen und Strukturen wirkt imprägnierend gegen Korruption", betonte Stadler. Der erste Tag endete mit einem Kammingespräch zum Thema "Korruptionsuntersuchungsausschuss". DDr. Hubert Sickinger, Dr. Oliver Landwehr und Mag. Walter Geyer diskutierten mit Mag. Dominik Fasching (BAK), wie über den Untersuchungsausschuss medial im In- und Ausland berichtet wurde und welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf erläuterte anhand praktischer Beispiele die Auswirkungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012. Gastredner Regierungsrat Thomas Fernandez vom deutschen Bundesministerium des Innern stellte die Innenrevision und Korruptionsprävention in Deutschland vor. In der abschließenden Diskussionsrunde äußerten Tagungsteilnehmer den Wunsch nach einheitlichen Dienstrechtsregeln sowie Ideen zu Antikorruptionsstrategien.



Es ist dem BAK mit dieser jährlichen Tagung gelungen, die Vernetzung von unterschiedlichen nationalen Kontrolleinrichtungen aus dem gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes in Fragen der Korruptionsbekämpfung zu institutionalisieren.

Die weitere Festigung des Netzwerks und der Zusammenarbeit aller nationalen Anti-Korruptions-Akteure ist weiterhin ein wesentliches Anliegen des BAK.

Denn nur mit einer integrativen und kooperativen Herangehensweise lässt sich das Übel Korruption nachhaltig bekämpfen und verringern.

10.6.1 Anti-Korruptions-Tag für das BM.I



Das BAK veranstaltete am 10. September 2013 im großen Vortragssaal des BM.I erstmals eine ganztägige Informationsveranstaltung für die Spitzenführungskräfte des Ressorts. Etliche Führungskräfte des BM.I und der Landespolizeidirektionen folgten der Einladung und informierten sich über die Fortschritte bei der Implementierung von Compliance im BM.I und über die relevanten Neuerungen im

Korruptionsstrafrecht. Abgerundet wurde der Informationstag mit rechtsphilosophischen Ansätzen zur Anti-Korruptions-Arbeit und der Uraufführung des neuen BAK-Films.

In Vertretung der Frau Bundesminister Mag^a. Johanna Mikl-Leitner eröffnete der Leiter der Sektion IV, Herr SC Hermann Feiner die Veranstaltung und ging in seiner Keynote auf gesellschaftliche Trends in der Korruptionswahrnehmung ein und lieferte auch einen Überblick über die aktuelle Anti-Korruptions-Arbeit in Österreich.

Das Innenministerium ist die erste öffentliche Organisation, die ein Compliance-System eingerichtet hat. Am von der Präventionsabteilung des BAK organisierten 1. Anti-Korruptions-Tag des BM.I präsentierten Mag. Andreas Wieselthaler und Mag. Dominik Fasching dieses Compliance-System, im Rahmen dessen Wertemanagements bestehende Leitbilder und Richtlinien koordiniert und gebündelt werden. Ministerialrat Mag. Dr. Albert Koblizek setzte sich als Chief Compliance Officer für die konsequente Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodex im Innenressort ein.

Die Schnittstellen und erwarteten Auswirkungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 wurden von Ass.-Prof. Dr. Severin Glaser von der Uni Wien und dem Vorsitzenden des Disziplinarkommissions-Senats III, Mag. Klaus Lamprechter, anhand praktischer Beispiele erläutert. "Wenn das System vernünftig ist, ist Korruption störend", sagte Universitätsprofessor MMag. DDr. Christian Stadler in seinem Vortrag über rechtsphilosophische Ansätze der Anti-Korruptions-Arbeit. "Ein Staatswesen mit vernünftigen Gesetzen und Strukturen wirkt imprägnierend gegen Korruption", betonte Stadler.

10.6.2 Corporate Transparency Day (CTD)

Als erste Hochschule im deutschsprachigen Raum behandelt die Donau-Uni Krems die Aspekte Security und Safety aus wirtschafts-, sozial-, rechts- und

technikwissenschaftlicher Perspektive. Sicherheit wird interdisziplinär beleuchtet. Damit liegt der Schwerpunkt in der Zusammenführung, Interaktion und Synergiegewinnung verschiedener Organisationen und deren Lehr- und Forschungsausrichtungen.

Die Überlegungen der Donau-Uni Krems für eine Installation des CTD waren daher, Vertretern der Privatwirtschaft eine dem höchst erfolgreichen Anti-Korruptionstag des BAK entsprechende Plattform für Vorträge, Diskussionen und Netzwerke zur Verfügung zu stellen. Der CTD ging aus der Planung eines „AK-Tag Privatwirtschaft“ hervor.

Veranstalter des CTD ist seit 2013 das Zentrum für Infrastrukturelle Sicherheit der Donau-Uni-Krems. Das Edukationsreferat des Bundesamts unterstützt die Akquisition von Vortragenden und die Zurverfügungstellung von Fachexpertise.



Die Themen- und Zielgruppenauswahl (zB StudentInnen und AbsolventInnen der Donau-Uni) sowie die Einladungs politik und das Marketing für den CTD obliegen dem Veranstalter.

Der 1. CTD für die Privatwirtschaft fand am 14. Februar 2013 mit insgesamt etwa 20 Teilnehmern unter dem Thema „Das Strafrechtsänderungsgesetz 2012“ statt. Die Veranstaltung stand also im Zeichen des KorrStrÄG 2012, das mit 1.

Jänner 2013 in Kraft getreten ist.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber, geschäftsführende Vizerektorin der Donau-Universität Krems, und Mag. Dr. Walter Seeböck, MSc, MBA, Leiter des Departments für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung, betonten in ihren Begrüßungsansprachen die Bedeutung einer umfassenden Auseinandersetzung im Themenfeld "Korruptionsbekämpfung".

Im Anschluss wies Dr. Andreas Unterberger, Publizist und Politikwissenschaftler, in einem sehr persönlichen Impulsreferat auf die Gefahren von Korruption im gesellschaftlichen Kontext hin, wobei er schwerpunktmäßig die Thematik "Korruption und Medien" umriss. Der Direktor des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Mag. Andreas Wieselthaler, MSc, informierte die Tagungsteilnehmer zum einen über die gesetzlichen Aufgaben und die Arbeitsbereiche des BAK, und konnte zum anderen die präventiven und investigativen Tätigkeiten des Bundesamtes sehr praxisnah vermitteln.

An diesen Vortrag anknüpfend erläuterte Dr. Severin Glaser, Jurist im BM.I, die zahlreichen Neuerungen und Verschärfungen des KorrStrÄG 2012. Mag. Dr. Peter Köppl, Managing Director Mastermind Public Affairs, konzentrierte sich in seinen Ausführungen auf die Darstellung des "Berufsfeldes Lobbyist" und gab Einblicke in die Tätigkeiten und Aufgaben eines Lobbyisten. Im Anschluss berichtete Ing. Walter Sölle, Cluster Compliance Officer für CEE bei der Siemens AG, über den Aufbau, die Entwicklung und die Tätigkeiten der

Compliance-Abteilung in der Fa. Siemens, einem im 190 Ländern tätigen Unternehmen mit ca. 400.000 Mitarbeitern.

Mag. Dr. Peter Parycek von der Donau-Universität Krems ermöglichte in seinem abschließenden Referat "Open Contract, Open Budget" – anhand von zahlreichen Beispielen weltweit – einen Ausblick in die "Transparenz der Zukunft" (Internetplattformen zur Beteiligung von Menschen an Verwaltungsprozessen etc.).

Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion, an der die Referenten den Tagungsteilnehmern Rede und Antwort standen, statt. Die Moderation der Veranstaltung wurde in gekonnter Weise von Christian Kunstmann, Generalsekretär des Kuratoriums Sicheres Österreich (KSÖ), durchgeführt. Für das Jahr 2014 ist in Zusammenarbeit mit dem BAK eine weitere Veranstaltung unter dem Thema „Korruptionsprävention durch Compliance“ geplant.

10.6.3 Compliance-Schulungen im B.MI



Die Edukationsabteilung 2 des BAK organisiert seit Herbst 2013 laufend Compliance-Schulungen für verschiedene Organisationseinheiten der Zentralstelle BM.I und nachgeordneter Dienststellen.

Ziel dieser Veranstaltungen ist, einerseits den Adressaten einen Überblick zum Thema Compliance zu bieten und sie andererseits hinsichtlich des Phänomens Korruption zu sensibilisieren, wirkungsvolle Korruptionspräventionsmechanismen aufzuzeigen und durch eine vertiefende Darstellung der neuen Korruptionsstrafrechtslage, mehr Handlungssicherheit bei den Adressaten zu erzielen.

Im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltungen wird dabei stets mit den unterschiedlichen Organisationseinheiten Kontakt aufgenommen, um die Veranstaltungen zielgerichtet nach dem dortigen Bedarf und evtl. speziell evidenter Problemstellungen planen und durchführen zu können.

10 INTERNATIONALES UND RECHT

10.1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, welches mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen ist, beschreibt die Funktion und Aufgaben des BAK im Kontext mit der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene. Darauf basierend fungiert das BAK als zentraler nationaler Ansprechpartner und betreibt demzufolge eine aktive Zusammenarbeit mit relevanten ausländischen Behörden sowie europäischen und internationalen Organisationen. Auch im 4-Säulen-Modell des BAK „Prävention, Edukation, Repression und Kooperation“ findet sich der entsprechende Ansatz, um die internationale Kooperation zu forcieren.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und der Anforderungen, die sich zusätzlich durch die Ratifikation internationaler Konventionen sowie bi- und multilateraler Abkommen ergeben, ist im BAK eine internationale Abteilung eingerichtet, die sich aus drei Fachbereichen zusammensetzt:

- Bi- und multilaterale Zusammenarbeit, internationale Polizeikooperation und Amtshilfe,
- Internationale Instrumente, Mechanismen, Netzwerke und Gremien sowie EU-Kooperation und
- Rechtliche Grundsatzangelegenheiten

10.2 Bi- und multilaterale Zusammenarbeit, internationale Polizeikooperation und Amtshilfe

11.2.1 Internationale Polizeikooperation und Amtshilfe

Seit Juni 2013 besteht für das BAK die Möglichkeit eines gesicherten Datenaustausches unter Verwendung der Secure Information Exchange Network Application (SIENA). SIENA ist ein sicheres Informationsaustauschsystem von EUROPOL, das mit Juli 2009 eingerichtet wurde und dem Transfer operativer und strategischer Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, Europol und anderen Kooperationspartnern dient. Die teilnehmenden Behörden müssen bei der Benützung von SIENA datenschutzrechtliche und diverse andere gesetzliche Bestimmungen einhalten. Das System beschleunigt die Durchführung von Amtshilfeersuchen und stellt daher eine zentrale Komponente der internationalen Kommunikation des BAK dar.

Zusätzlich zur erwähnten Applikation wurde das BAK als „Global Focal Point“ von Interpol nominiert und ist seit dem Jahr 2013 in das Netzwerk eingebunden. Die Initiative „Global Focal Point on Asset Recovery“ wurde am 10. Januar 2009 von in Korruptionsbekämpfung involvierten Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der UNODC- und Weltbank-Initiative „Stolen Asset Recovery“ (StAR) ins Leben gerufen. Die Plattform der „Global Focal Points“ bietet den Teilnehmerstaaten eine gesicherten Form der Kommunikation und des Datenaustausches und verbessert so die internationale Zusammenarbeit.

11.2.2 Bi- und multilaterale Zusammenarbeit

Im Jahr 2013 konnte die Zusammenarbeit mit bedeutsamen ausländischen Behörden (Antikorruptions-, Polizei- und Justizbehörden) durch bilaterale Studienbesuche und Arbeitstreffen weiter intensiviert werden, wobei die regionalen Schwerpunkte auf Europa und Asien gerichtet waren.



So unterzeichneten der Generalsekretär der thailändischen National Anti-Corruption Commission (NACC) und der Direktor des BAK im Dezember 2013 zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit ein zwischen der NACC und dem Bundesministerium für Inneres ausverhandeltes Memorandum of Understanding. Es schließt eine wesentliche Lücke in der Zusammenarbeit zwischen

Thailand und Österreich auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und stellt einen weiteren Schritt bei der Umsetzung der in Art. 48 Abs. 2 UNCAC (UN-Konvention gegen Korruption) enthaltenen Empfehlung dar.



Am 28. Februar 2013 besuchte eine Delegation der Westbalkanländer (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo) das BAK. Die Abordnung bestand aus 2 Mitarbeitern der Regional School of Public Administration (ReSPA) mit Sitz in Montenegro und 14 hochrangigen Beamten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung. Sie stand unter der

Leitung der ReSPA, einer internationalen Organisation, die von der EU mit der Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung in den Westbalkanstaaten beauftragt wurde.

2013 fanden auch mehrere Workshops zur Korruptionsbekämpfung im Zuge des EU-Projekts "Unterstützung der Strafverfolgung für Bosnien-Herzegowina" in Sarajevo statt. Ziel des Projekts ist es, das Land bestmöglich an EU-Sicherheitsstandards heranzuführen und in weiterer Folge auf dem Weg in die Europäische Union zu unterstützen. In diesem Zusammenhang entsandte das BAK Experten aus den Bereichen Prävention, Operativer Dienst und

Internationale Kooperation für Vortragstätigkeiten nach Sarajevo. Auch ein einwöchiger Studienbesuch von Vertretern verschiedener bosnisch-herzegowinischer Behörden im BAK im April 2013 war Teil dieses Projekts.



Organisationsstrukturen.

Am 3. und 4. Juli 2013 stattete eine Delegation bestehend aus Vertretern des Fachbereichs Korruption des Bayerischen Landeskriminalamts, des Polizeipräsidiums München sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern dem BAK einen Besuch ab. Schwerpunkt der Gespräche war ein Vergleich der Rechtsgrundlagen, Ermittlungsmethoden und



und "National Bureau of Investigation").

Am 29. August besuchten eine finnische und eine schwedische Delegation das BAK. Die finnische Delegation bestand aus drei Mitarbeitern des Innenministeriums ("Police Department", "International Anti-Corruption Unit" und "National Bureau of Investigation").

Auch die schwedische Delegation setzte sich aus Angehörigen des Innenministeriums zusammen ("National Anti-Corruption Unit" und "National Bureau of Investigation").



In der Zeit vom 1. bis 3. Oktober 2013 besuchten hochrangige Vertreter des ungarischen National Protective Service (NPS) das BAK. Das NPS ist in den Bereichen Kriminalprävention, Verbrechenserkennung, Überwachung und Beratung tätig und ermittelt u.a. in Fällen von Amtsmissbrauch und Korruption mit Beteiligung von öffentlich Bediensteten.



Am 11. Dezember 2013 fand im BAK ein bilaterales Arbeitsgespräch mit der stellvertretenden Innenministerin und Leiterin der Abteilung "Internal Control and Professional Standards" (SICPS) der Republik Mazedonien statt. Zweck dieses Besuches war es, Aufbau und Zuständigkeiten des BAK kennenzulernen und Gespräche zur Stärkung der zukünftigen Kooperation zu führen.

Schließlich konnte auch ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern der koreanischen Anti-Corruption & Civil Rights Commission (ACRC) im Rahmen eines Studienbesuches im BAK ermöglicht werden. Die Delegation unter der Leitung des Direktors der Abteilung für Korruptionsprüfung bestand aus sechs Mitgliedern unterschiedlicher Organisationen bzw. Behörden aus dem öffentlichen Sektor.

10.3 Zusammenarbeit im Rahmen von europäischen und internationalen Organisationen, Gremien, Mechanismen und Netzwerken

Europäische und internationale Organisationen spielen durch internationale Konventionen, Resolutionen, Überprüfungsmechanismen sowie andere Instrumente eine wichtige Rolle bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption. Wichtige Akteure stellen dabei die Vereinten Nationen, die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Europäische Union dar. Besonders die gegenseitigen Evaluierungen der Länder bei der Umsetzung von internationalen Konventionen führen zu umfassenden Verbesserungen der nationalen rechtlichen und strukturellen Voraussetzungen in der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Antikorruptionsnetzwerke, wie die European Partners Against Corruption (EPAC), das Netzwerk der EU-Antikorruptionsbehörden (EACN) und jenes der Europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF (OAFCE), tragen durch ihre Arbeit wesentlich zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch von guten Erfahrungen bei.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wird durch Vertreter der internationalen Abteilung bei relevanten Treffen der internationalen und europäischen Organisationen repräsentiert und ist somit aktiv in die Arbeiten im Rahmen dieser Gremien und Netzwerke eingebunden.

10.3.1 GRECO – Groupe d'Etats contre la Corruption



Die Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO), dessen Mitglied seit 01. Dezember 2006 auch Österreich ist, basiert auf der gemeinsamen EntschlieÙung (99)5 vom 01. Mai 1999.

Die Staatengruppe, bestehend aus mittlerweile 47 Mitgliedstaaten, entwickelte ein Evaluierungskonzept, welches auf dem Prinzip der sogenannten „Peer Reviews“ basiert. Diese Begutachtung durch Gleichrangige wird in mehreren Runden mittels Beobachtung und Beurteilung durch Experten anderer Mitgliedstaaten unter Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat einschlägig verabschiedeten Rechtsinstrumente umgesetzt.

Österreich ratifizierte am 25.9.2013 bzw. 13.12.2013 das Strafrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 173) sowie das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption (ETS Nr. 191).

Evaluierung Österreichs

Nach der bereits Mitte 2012 erfolgten Verabschiedung des Zusatzberichts zum Umsetzungsbericht über Österreich zur I. und II. Evaluierungsrunde¹⁷ durch die 56. GRECO-Vollversammlung wurde der entsprechende Bericht im Februar 2013 veröffentlicht.

Das Verfahren der I. und II. Evaluierungsrunde betreffend Österreich wurde durch die Annahme des Zusatzes zum Umsetzungsbericht abgeschlossen. GRECO kommt darin zu dem Schluss, dass bis zur Annahme des Berichts insgesamt 16 von 24 gegenüber Österreich ausgesprochenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt bzw. behandelt wurden. Die Möglichkeit der Berichterstattung an GRECO hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Umsetzung der Empfehlungen bleibt bestehen.

Gender-Konferenz

Am 13. Dezember 2013 fand in Prag eine von GRECO organisierte Konferenz zum Thema „Genderdimension der Korruption“ statt, bei welcher auch das BAK vertreten war.

Weiterführende Informationen unter:

www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp

10.3.2 UNCAC - United Nations Convention against Corruption



Die UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC) ist das einzige globale Rechtsinstrument zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption. Dieses bedeutende Instrument wurde am 31. Oktober 2003 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 14. Dezember 2005 in Kraft.

Die Ratifizierung durch Österreich erfolgte am 11. Jänner 2006. Auf der Grundlage der bei der dritten Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the States Parties, CoSP) in Doha 2009 angenommenen Resolution 3/1 („Review Mechanism“) wurde eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe („Implementation Review Group of the UNCAC“, IRG) eingerichtet, die durch einen gegenseitigen

¹⁷ Themenschwerpunkte Unabhängigkeit, Spezialisierung und vorhandene Mittel der nationalen Behörden, welche mit der Verhinderung und dem Kampf gegen die Korruption betraut sind; Ausmaß und Umfang der Immunitäten; Erträge aus Korruptionsdelikten, Öffentliche Verwaltung und Korruption; Juristische Personen und Korruption;

Überwachungsmechanismus die nationale Umsetzung der Konvention evaluiert.

Des Weiteren tagten 2013 im Rahmen der Umsetzung der UNCAC regelmäßig Arbeitsgruppen zur Korruptionsprävention und zur Vermögensrückführung.

Evaluierung Österreichs

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Rahmen der UNCAC lag für das BAK im Vorjahr bei der Evaluierung Österreichs. Gemeinsam mit dem BMJ erfolgte eine schriftliche Beantwortung in Form einer Selbsteinschätzung über die Umsetzung der UNCAC Artikel aus Kapitel III (Strafverfolgung und Kriminalisierung) und IV (Internationale Zusammenarbeit). Vom 11. bis 13. Juni 2013 kamen Vertreter der überprüfenden Länder Vietnam und Israel nach Wien um mit Vertretern des UN Office for Drugs and Crime (UNODC) die Ländervisite durchzuführen und mit den Vertretern der zuständigen österreichischen Stellen noch offene Fragen zur Umsetzung der UNCAC zu klären. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Interviews wurde ein Entwurf für eine Zusammenfassung erstellt, die 2014 veröffentlicht wird.

Vertragsstaatenkonferenz und Sitzungen der Arbeitsgruppen

Die bedeutendste Veranstaltung im Kontext mit der Konvention stellte im Berichtsjahr die fünfte Vertragsstaatenkonferenz (CoSP) dar, die vom 25. bis 29. November 2013 in Panama City abgehalten wurde. Die Konferenz befasste sich mit der Implementierung der Konvention und den Fortschritten in den Arbeitsgruppen der UNCAC. Ein zentrales Thema stellte auch die verstärkte Zusammenarbeit und Frage der Einbeziehung von NGOs in den Überprüfungsmechanismus dar. Im Rahmen der 5. CoSP wurden sechs Resolutionen zur Korruptionsbekämpfung, -prävention und Vermögensrückführung sowie drei Entscheidungsentwürfe verabschiedet. Österreich unterstützte die von Kolumbien und Frankreich eingebrachten Resolutionen und unterstrich mit einem spezifischen nationalen Statement zur Korruptionsprävention die Bedeutung des präventiven Ansatzes in der Antikorruptionsarbeit.

Bei der vom 27. bis 31. Mai 2013 in Wien abgehaltenen vierten Sitzung der **Implementation Review Group** wurden die Fortschritte über die Umsetzung der UNCAC Kapitel III (Strafverfolgung und Kriminalisierung) und IV (Internationale Zusammenarbeit) behandelt und die Auswahlverfahren für das vierte Jahr des ersten Überprüfungszyklus durchgeführt. Österreich wurde dabei gemeinsam mit Tansania für die Evaluierung Dänemarks ausgelost. Die Sitzung wurde am 26. und 27. November 2013 in Panama City fortgesetzt, wobei auch die technische Unterstützung und finanzielle Themen auf der Tagesordnung standen.

Vom 26. bis 28. August 2013 fand in Wien die vierte Sitzung der **Arbeitsgruppe Prävention** statt. Diese beschäftigte sich mit Präventionsmaßnahmen für Justizbehörden und der Beteiligung der Zivilgesellschaft. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das

Ausbildungskonzept des BAK für Schüler und Studenten zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Bedrohung durch Korruption und Förderung von Integrität präsentiert.

Im Anschluss daran wurde die siebte Sitzung der **Arbeitsgruppe zur Vermögensrückführung** abgehalten, bei der die Fortschritte bei der Umsetzung des Mandats zur Vermögensrückführung und eine Verbesserung der Zusammenarbeit behandelt wurden.

Weiterführende Informationen unter: www.unodc.org

10.3.3 European Partners Against Corruption (EPAC) und European Anti-Corruption Network (EACN)



Die „European Partners Against Corruption“ (EPAC) und das „European Anti-Corruption Network“ (EACN) stellen unabhängige Plattformen für Antikorruptions- und Aufsichtsbehörden der Polizei dar. EPAC wurde 2001 von Österreich und Belgien initiiert und 2004 im Rahmen

der Jahreskonferenz begründet. EACN basiert als formelles Netzwerk von Antikorruptionsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf einem EU-Ratsbeschluss. Diese beiden Netzwerke bieten eine wichtige Plattform für die Kontaktherstellung und den Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

EPAC wurde 2001 von Österreich und Belgien initiiert und 2004 im Rahmen der Jahreskonferenz begründet. EACN basiert als formelles Netzwerk von Antikorruptionsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf einem EU-Ratsbeschluss. Diese beiden Netzwerke bieten eine wichtige Plattform für die Kontaktherstellung und den Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Ein wertvolles Tool ist in diesem Zusammenhang der Kontaktkatalog, der durch das EPAC-Sekretariat regelmäßig aktualisiert und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Ebenso stellt das Handbuch der Standards für Antikorruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden, welche im Rahmen der Jahreskonferenz 2011 angenommen wurden, eine gute Grundlage zur Harmonisierung der Rahmenbedingungen und Aufgaben der entsprechenden Behörden dar.

Bei der 13. EPAC/EACN Professional Annual Conference, die vom 13. bis 15. November 2013 in Krakau stattfand, wurden vom derzeitigen Präsidenten der EPAC/EACN, Giovanni Kessler, Generaldirektor des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), und Vertretern verschiedener EU-Mitgliedstaaten die neuesten Entwicklungen und internationalen Instrumente im Antikorruptionsbereich vorgestellt. Ein besonderes Augenmerk galt u.a. dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung einer europäischen

Staatsanwaltschaft, den polnischen Bemühungen in Zusammenhang mit Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Bereich des Sports sowie diversen Studien zum Thema "Korruption in der öffentlichen Auftragsvergabe".

Seitens des BAK wurde eine Projektidee zum europaweiten sicheren und direkten Austausch operativer Daten in grenzüberschreitenden Korruptionsermittlungen vorgestellt.

Am Ende der EPAC/EACN-Jahreskonferenz wurden per einstimmigem Beschluss der Generalversammlung drei neue Mitglieder (die italienische A.N.AC., der litauische Immunitäten-Ausschuss, der dem Innenministerium unterstellt ist, und das estnische Internal Security Service) in das Netzwerk aufgenommen.

Des Weiteren wurde die "Krakau-Deklaration 2013" verabschiedet, in der vor allem die steigende Zahl der Ratifizierungen der VN-Konvention gegen Korruption gelobt und zur fortdauernden Umsetzung internationaler und europäischer Antikorruptionsstandards aufgerufen wird.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.epac.at

10.3.4 OLAF-OAFCN



Das Netzwerk OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators' Network) des Europäischen Amtes zur Betrugsbekämpfung OLAF ist eine Plattform zur Vernetzung von Vertretern der nationalen Behörden zur Bekämpfung von Betrug und Korruption. Sie dient dem Austausch von Erfahrungen bei der

Vermittlung von Informationen über die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung an spezifische Adressatenkreise sowie der Öffentlichkeitsarbeit OLAFs und der Mitglieder im OAFCN-Netzwerk.

Vom 22. bis 24. April 2013 kamen beim 12. Trainingsseminar des Netzwerkes in Rom über 80 Vertreter von Finanz-, Zoll-, Justiz- und Polizeibehörden der EU Mitgliedsstaaten, von Europol, OLAF und dem Zivilsektor zusammen. Thema der Veranstaltung war die schnellere und bessere Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Als nationale Ansprechstelle für Korruptionsprävention und -bekämpfung war das BAK beim 23. Treffen des Netzwerkes am 29. November 2013 in Brüssel vertreten. Auf der Tagesordnung standen die Umsetzung des OAFCN-Aktionsplans 2012-2013 sowie die Planung der Vorhaben für das kommende Jahr

10.3.5 OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development)



Mit der Umsetzung der Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr leistet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Konvention wurde am 17. Dezember 1997 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt und trat in Österreich am 19. Juli 1999 in Kraft.

Nach der 2012 durchgeführten Phase 3 Evaluierung Österreichs, die sich mit der Anwendung der OECD Konvention und der Effektivität von Ermittlungs- und Strafverfahren befasste, wurde am 8. Jänner 2013 der Bericht mit insgesamt 24 Empfehlungen veröffentlicht. Im Rahmen der vom 10. bis 13. Dezember 2013 in Paris abgehaltenen Sitzung der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr wurden unter anderem auch die Fortschritte über die österreichische Umsetzung der Empfehlungen behandelt.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.oecd.org

10.3.6 Antikorruptionsarbeit auf EU-Ebene



Auf der Grundlage der 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Mitteilung zur Korruptionsbekämpfung in der EU wurden im Berichtszeitraum die bereits 2012 begonnenen Vorbereitungen für einen Antikorruptionsbericht der Europäischen Union fortgeführt.

Unter anderem besuchten am 27. Februar 2013 zwei Repräsentanten der Europäischen Kommission das BAK, um die Position des Amtes hinsichtlich Korruptionsprävention und -bekämpfung in Österreich zu diskutieren. Das "Compliance"-Projekt des Verhaltenskodex des Innenministeriums und das Edukationsprojekt für Schüler der Oberstufe sowie das internationale Projekt EACT (European Anti-Corruption Training) wurden dabei als gute Praktiken des BAK in der Korruptionsbekämpfung Österreichs hervorgehoben.

10.3.7 IACA – International Anti-Corruption Academy



Die 2010 auf Initiative von UNODC, OLAF, der Republik Österreich und anderen Beteiligten gegründete Internationale Antikorruptionsakademie (IACA) in Laxenburg bekam mit 8. März 2011 den Status einer Internationalen Organisation. Inzwischen zählt die Akademie 54 Vertragsstaaten.

Die zweite Versammlung der IACA-Vertragsparteien fand vom 9. bis 11. Dezember 2013 in Bangkok statt.

Auf Grundlage des 2011 von den Direktoren der Sicherheitsakademie und des BAK sowie vom Vorsitzenden des Transition Teams der IACA unterzeichneten Memorandum of Understanding über eine verstärkte Zusammenarbeit in der Antikorruptionsarbeit wurde 2013 die gegenseitige Unterstützung sowohl bei der Durchführung von Veranstaltungen als auch im Rahmen der bilateralen Beziehungen des BAK fortgeführt. So fanden im Zuge von Arbeitstreffen des BAK mit den ausländischen Delegationen Besuche an der IACA statt, um ein Kennenlernen der IACA und ihrer Aktivitäten zu ermöglichen. Das BAK unterstützte die IACA auch 2013 durch die Bereitstellung von Personalressourcen und Logistik.

Weiterführende Informationen sind verfügbar unter: www.iaca.int

11 ANHANG

Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

(Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G) StF: BGBl. I Nr. 72/2009 (NR: GP XXIV RV 219 AB 300 S. 29. BR: 8137 AB 8152 S. 774.)

Änderung

BGBl. I Nr. 13/2012 (NR: GP XXIV RV 1520 AB 1657 S. 144. BR: 8665 AB 8671 S. 805.) BGBl. I Nr. 65/2013 (NR: GP XXIV RV 2143 AB 2214 S. 193. BR: AB 8918 S. 819.)

Text

Einrichtung

§ 1. Zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen besteht als organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichtete Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres für das gesamte Bundesgebiet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung [§ 6 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991].

Organisation

§ 2. (1) Dem Bundesamt steht ein Direktor vor. Im Fall seiner Verhinderung sind die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum Direktor oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufweist. Darüber hinaus kann zum Direktor nur bestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen ist, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften Berufsvoraussetzung ist, und zum Stellvertreter, wer mindestens drei Jahre in einem solchen Beruf tätig gewesen ist.

(4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

(5) Bei der Betrauung der übrigen Bediensteten des Bundesamts ist auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen. Vor der Betrauung sind der Direktor und sein Stellvertreter zu hören.

(6) Dem Direktor und dem Stellvertreter ist die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.

Geschäftsordnung des Bundesamts

§ 3. Der Direktor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall von Verhinderungen obliegt (Geschäftsordnung). Bundesrecht konsolidiert

Aufgaben

§ 4. (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
9. Untreue unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
10. Geschenksannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenksannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 8, Z 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

(2) Das Bundesamt ist für Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Das Bundesamt ist in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis 13 im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation der zentrale nationale Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen. § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt hat im Rahmen der Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Meldestelle

§ 5. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631/1975, unverzüglich schriftlich dem Bundesamt zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen

§ 6. (1) Unbeschadet der Meldepflicht nach § 5 haben die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen unaufschiebbare Ermittlungshandlungen, etwa zur Verhinderung eines drohenden Beweismittelverlustes, selbständig vorzunehmen, es sei denn das Bundesamt oder die WKStA (§ 20a Abs. 2 StPO) trifft eine abweichende Anordnung. Bundesrecht konsolidiert

(2) Das Bundesamt kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen. Auch kann es anordnen, dass ihm die beauftragte Stelle direkt über den Fortgang einer Angelegenheit laufend oder zu bestimmten Zeitpunkten zu berichten hat.

(3) Das Bundesamt kann die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht. Von der Übertragung ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Weisungen

§ 7. Weisungen an das Bundesamt zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Rechtsschutzkommission

§ 8. (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes wird beim Bundesminister für Inneres eine Rechtsschutzkommission bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern eingerichtet.

(2) Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1 werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Zum weiteren Mitglied nach Abs. 1 darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter des Bundesamtes war. Darüber hinaus gelten die in § 91b Abs. 1 SPG vorgesehenen Unvereinbarkeiten auch bei ihrer Bestellung.

(4) Die Bestellung zum weiteren Mitglied erlischt bei Verzicht, im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung.

(5) Zur Bewältigung der administrativen Tätigkeiten der Rechtsschutzkommission hat der Bundesminister für Inneres die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen.

(6) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, deren Pauschalsätze sich nach der Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung, BGBl. II Nr. 427/2000, bemessen.

Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission

§ 9. (1) Die Kommission hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nach zu gehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) Über ihre Prüfungen kann die Rechtsschutzkommission jederzeit dem Bundesminister für Inneres und, soweit es ihr geboten erscheint, der Öffentlichkeit berichten. Überdies kann die Rechtsschutzkommission Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor richten.

(5) Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen. Bundesrecht konsolidiert

(6) Die Rechtsschutzkommission erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist sie Dienst- oder Disziplinarbehörde. Sie hat entsprechende Sachverhalte den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Personalvertretung

§ 10. Die Personalvertretungsagenden für das Bundesamt werden von der zentralen Personalvertretung des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen.

Verweisungen

§ 11. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die §§ 1, 4 und 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2012 treten mit 1. April 2012 in Kraft.

(3) Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung sowie § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2013 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Verordnungen

§ 14. Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut